

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	* Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates vom 19. Juni 1995 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)	1
	Verordnung (EG) Nr. 1417/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	3
	* Verordnung (EG) Nr. 1418/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1995/96	5
	* Verordnung (EG) Nr. 1419/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	8
	* Verordnung (EG) Nr. 1420/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den Überseeischen Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde	9
	* Verordnung (EG) Nr. 1421/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1994/95	10
	* Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68	12
	* Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse	16

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1424/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde	19
Verordnung (EG) Nr. 1425/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor	22
Verordnung (EG) Nr. 1426/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für bestimmte Währungen	24
Verordnung (EG) Nr. 1427/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 19. und 20. Juni 1995 für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten Vorausfestsetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird	25
Verordnung (EG) Nr. 1428/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	26
* Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	28
* Verordnung (EG) Nr. 1430/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	32
Verordnung (EG) Nr. 1431/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 200 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	35
Verordnung (EG) Nr. 1432/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Sardinien	39
Verordnung (EG) Nr. 1433/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 250 000 Tonnen Gerste der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zur Verarbeitung in Spanien	43
Verordnung (EG) Nr. 1434/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	47
Verordnung (EG) Nr. 1435/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

95/220/EG, Euratom, EGKS :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof und V — Rechnungshof	51
---	-----------



Entschließung mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992	54
95/221/EG, Euratom, EGKS :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof und V — Rechnungshof	58
Entschließung mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993	61
95/222/EGKS :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1993	67
Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1993 sowie zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS	73
95/223/EG :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993	75
95/224/EG :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993	77
95/225/EG :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993	79
95/226/EG :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993	80
95/227/EG :	
* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993	81
Entschließung mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 sind	82
<hr/>	
Berichtigungen	
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 der Kommission vom 8. Juni 1995 mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken (ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995)	84

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1416/95 DES RATES**

vom 19. Juni 1995

über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der bestehenden Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Norwegen und der Schweiz andererseits wurden diesen Staaten Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingeräumt.

Im Anschluß an den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens empfiehlt es sich, diese Zugeständnisse anzupassen und dabei den Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und Norwegen und der Schweiz andererseits bestanden.

Derzeit werden mit den betreffenden Drittstaaten Gespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den genannten Abkommen geführt.

Aufgrund der zu knappen Fristen konnten diese Zusatzprotokolle nicht zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994

gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten konventionellen Präferenzzollkontingente weiterführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Anhang I genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz unterliegen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 den dort aufgeführten Zollkontingenten.

(2) Die in Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen unterliegen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 den dort aufgeführten autonomen Zollkontingenten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3238/94⁽¹⁾ verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. MADELIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 30.

ANHANG I

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 1995

SCHWEIZ

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	550 Tonnen	frei
09.0912	2101 10 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	1 700 Tonnen	frei
09.0913	2101 20 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	120 Tonnen	frei
09.0914	2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Stärke oder Glukose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglukose, 5 GHT Glukose oder Stärke enthaltend	850 Tonnen	frei

ANHANG II

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 1995

NORWEGEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	2 470 Tonnen	frei
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 Tonnen	frei
09.0767	ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise und Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und Mischungen für Würzmittel	130 Tonnen	frei
09.0768	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	390 Tonnen	frei
09.0769	2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglukose, Stärke oder Glukose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglukose, 5 GHT Glukose oder Stärke enthaltend	510 Tonnen	frei
09.0770	2203 00	Bier aus Malz	4 800 hl	frei
09.0771	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt	134 000 hl	frei
09.0772	2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	3 340 hl	frei
09.0773	2208 90 58-20/80	Aquavit	300 hl	frei
09.0774	2403 10 10/90	Rauchtabak	370 Tonnen	frei

VERORDNUNG (EG) Nr. 1417/95 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 1079/95 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
 vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
 Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾.
 Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen
 den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse
 an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten
 Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6
 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse
 nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundele-
 gung von drei berücksichtigten Tagen berichtet.

Der Bestätigungszeitraum beginnt gemäß Artikel 1 der
 Verordnung (EG) Nr. 996/95 der Kommission vom 3. Mai
 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur
 Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungs-
 kurse⁽⁶⁾ am 25. April 1995 und endet am 24. Mai 1995.

Der Bestätigungszeitraum beginnt gemäß Artikel 1 der
 Verordnung (EG) Nr. 1273/95 der Kommission vom 2.

Juni 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen
 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungs-
 kurse⁽⁷⁾ am 25. Mai 1995 und endet am 23. Juni 1995.

Infolge der vom 25. Mai bis 23. Juni 1995 festgestellten
 Wechselkurse müssen für den belgischen Franken und
 den luxemburgischen Franken neue landwirtschaftliche
 Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
 licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
 der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
 voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
 wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
 werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
 lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
 landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
 Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist,

oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1079/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,74166	dänische Kronen
	1,94962	Deutsche Mark
	302,837	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,19672	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
2 311,19		italienische Lire
	13,7190	österreichische Schillinge
	170,165	spanische Peseten
	9,91834	schwedische Kronen
	0,840997	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepasste landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0600	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,2317	belgische/luxemburgische Franken
	7,44390	dänische Kronen		8,06423	dänische Kronen
	1,87463	Deutsche Mark		2,03085	Deutsche Mark
	291,189	griechische Drachmen		315,455	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,11223	niederländische Gulden		2,28825	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
2 222,30		italienische Lire	2 407,49		italienische Lire
	13,1913	österreichische Schillinge		14,2906	österreichische Schillinge
	163,620	spanische Peseten		177,255	spanische Peseten
	9,53687	schwedische Kronen		10,3316	schwedische Kronen
	0,808651	Pfund Sterling		0,876039	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1418/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern verarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,966 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/89⁽⁶⁾, anwendbar ist.

Artikel 3

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C	80,496

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Feigen der Güteklasse C	33,552

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 437/95 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/95⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern festgelegt.

Für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 437/95 erteilten Lizenzen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit oder ohne

Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung⁽⁶⁾. Damit sich die Restmengen leichter absetzen lassen, sollte die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 437/95 eingeführten Regelung durch die Marktbeteiligten erleichtert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 437/95 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Die Erzeugnisse werden zum Verbrauch in Rußland, Aserbeidschan, Armenien, Georgien, Tadschikistan, Usbekistan, Albanien, Angola oder in Iran ausgeführt.“

2. Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den Überseeischen Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Umsetzung der Einfuhrregelung für Getreide aufgrund des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde sind Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der präferenziellen Zugeständnisse in Form der Befreiung von der Einfuhrabgabe bei bestimmten Getreideerzeugnissen aus den AKP-Staaten und den ÜLG erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 der Kommission⁽²⁾ regelt die Kürzung der Abschöpfung für die präferenziellen Einfuhrkontingente von Sorghum und Hirse. Da ab 1. Juli 1995 die Abschöpfungen durch Zölle ersetzt und die Vorausfestsetzung der Einfuhrbelastung abgeschafft werden, ist diese Verordnung übergangsweise anzupassen.

Im Rahmen der genannten Kontingente sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom Tag der Annahme

der Einfuhranmeldung zur Überführung in den freien Verkehr anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wird die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 wie folgt geändert :

1. Der Ausdruck „Abschöpfung“ wird an allen betreffenden Stellen durch „Zoll“ ersetzt.
2. In Artikel 2 und Artikel 4 wird jeweils unter Buchstabe b) der letzte Satz gestrichen.
3. Artikel 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :
„b) in Feld 8 der Vermerk ‚AKP‘ bzw. ‚ÜLG‘.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus den betreffenden Ländern. Der Einfuhrzoll wird weder erhöht noch berichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/95 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1995
über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1032/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die
Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverar-
beitete getrocknete Weintrauben und Feigen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽⁴⁾, wird
die Lagerbeihilfe täglich für je 100 kg netto Sultaninen
der Güteklasse 4 und Feigen der Güteklasse C festgesetzt.
Gemäß Absatz 2 desselben Artikels gilt eine Beihilfe für
die Lagerung getrockneter Weintrauben bis Ende Februar
nach dem Ankaufsjahr der Erzeugnisse, eine weitere für
die Lagerung danach.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Die Lagerbeihilfe ist unter Berücksichtigung der techni-
schen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für
die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85
genannte Lagerbeihilfe beläuft sich für Erzeugnisse des
Wirtschaftsjahres 1994/95 auf die im Anhang angege-
benen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

ANHANG

**LAGERBEIHILFE FÜR UNVERARBEITETE GETROCKNETE WEINTRAUBEN UND
FEIGEN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1994/95**

A. GETROCKNETE WEINTRAUBEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

	Bis Ende Februar 1996	Ab 1. März 1996
Sultaninen der Güteklasse 4	0,0247	0,0086

B. GETROCKNETE FEIGEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

Getrocknete Feigen der Güteklasse C	0,0339
-------------------------------------	--------

VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

**mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,
Artikel 15 Absatz 4, Artikel 15a, Artikel 16 Absatz 4 und
Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Übereinkommens über die Landwirtschaft,
das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen
der Uruguay-Runde geschlossen wurde, nachstehend
„Übereinkommen“ genannt, ist es erforderlich, insbeson-
dere die ab dem 1. Juli 1995 im Zuckersektor und vor
allem in bezug auf Melasse anwendbaren Einfuhrbestim-
mungen anzupassen.

Mit der Umwandlung sämtlicher die Einfuhr landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse beschränkender Maßnahmen in
Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „Zölle“
genannt, macht das Übereinkommen die Abschaffung der
in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorge-
sehenen veränderlichen Abschöpfungen erforderlich.
Diese Abschaffung hat neben der Festlegung besonderer
Durchführungsbestimmungen für die Aussetzung der
Einfuhrzölle die Festsetzung zusätzlicher Einfuhrzölle,
nachstehend „Zusatzzölle“ genannt, und die Feststellung
der cif-Preise für Rüben- und Rohrzuckermelasse zur
Folge. In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert,
daß die in den Mitgliedstaaten obliegende Anwendung
dieser Bestimmungen so zentral wie möglich erfolgt.

Im Hinblick auf eine bestmögliche Verwaltung und die
nötige Transparenz für die Melassewirtschaft ist vorzu-
sehen, daß zum einen gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
785/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die
Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung
des cif-Preises für Melasse⁽³⁾ auf dem Weltmarkt
wöchentlich die in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten cif-Preise für Melasse,
nachstehend „repräsentative Preise“ genannt, festgestellt
und festgesetzt und zum anderen gemäß den einschlä-
gigen Bestimmungen des Übereinkommens Zusatzzölle
festgelegt werden. Dazu sollte angesichts des in der
Gemeinschaft bestehenden Defizits vorgesehen werden,
daß die Aussetzung der Einfuhrzölle umgehend zur

Anwendung gelangt, wenn die Bedingungen gemäß
Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
erfüllt sind, sofern kein gegenteiliger Beschluß gefaßt
wird, weil aufgrund dieser Aussetzung der gemeinschaft-
liche Melassemarkt gestört zu werden droht.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1389/90 der Kommis-
sion⁽⁴⁾ wurde die Verwaltung eines Gemeinschaftskontin-
gents von 600 000 Tonnen Melasse mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten geregelt, wobei die Anwendung einer vermin-
derten Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft
vorgesehen war. Aus den gleichen oben dargelegten
Gründen ist diese Abschöpfung ebenfalls in einen
Einfuhrzoll umzuwandeln, wobei allerdings die geltenden
Verwaltungsmodalitäten beizubehalten sind. Da der
Einfuhrzoll für Melasse ab 1. Juli 1995 niedriger ist als
die Abschöpfung, die vor diesem Zeitpunkt erhoben
werden durfte, ist der Einfuhrzoll für das genannte
Kontingent ohne die Möglichkeit eines Zusatzzolls auf
Null festzusetzen.

Infolgedessen sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1411/70
der Kommission⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1389/90 mit Wirkung
vom 1. Juli 1995 aufzuheben.

Bei den gemeinschaftlichen Melasseeinfuhren ist der
Hafen von Amsterdam im Laufe der Zeit zum Grenzüber-
gangsort geworden. Die Verordnung (EWG) Nr. 785/68
ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Zusatzzölle finden auf Melasse
der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 Anwendung.

(2) Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung
gelten als repräsentative Preise für Melasse auf dem Welt-
markt bzw. dem Einfuhrmarkt der Gemeinschaft im
Sinne von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 die von der Kommission gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 ermittelten und festgesetzten cif-
Preise.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 17. 7. 1970, S. 29.

Diese Preise werden grundsätzlich einmal wöchentlich im Verfahren nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt. Sie bleiben jeweils bis zum Inkrafttreten einer neuen Festsetzung gültig.

(3) Kann die Kommission für eine bestimmte Woche aufgrund fehlender Informationen über die spezifischen Einkaufsmöglichkeiten für Rübenmelasse des KN-Codes 1703 90 00 keinen repräsentativen Preis für diese Melasse ermitteln, so wird weiterhin der zuvor geltende repräsentative Preis angewandt.

Dieser repräsentative Preis darf jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als vier Wochen angewandt werden. Darüber hinaus wird der repräsentative Preis für Rübenmelasse des KN-Codes 1703 90 00 auf der Grundlage des geltenden repräsentativen Preises für Rohrzuckermelasse des KN-Codes 1703 10 00 zuzüglich eines Pauschalbetrags von 0,30 ECU/100 kg und unter Berücksichtigung des Auslösungspreises für Rübenmelasse ermittelt.

Artikel 2

Der Auslösungspreis gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 liegt für 100 kg Melasse der Standardqualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 bei :

- a) 7,90 ECU für Melasse des KN-Codes 1703 10 00,
- b) 8,20 ECU für Melasse des KN-Codes 1703 90 00.

Artikel 3

(1) Die sich aus der Anwendung des betreffenden repräsentativen Preises ergebenden Zusatzzölle werden für die einzelnen in Artikel 1 Absatz 1 genannten Melassearten gemäß Absatz 2 wöchentlich zur gleichen Zeit wie die repräsentativen Preise festgesetzt.

(2) Beläuft sich die Differenz zwischen dem betreffenden in Artikel 2 genannten Auslösungspreis und dem für die Bestimmung des Zusatzzolls gemäß Artikel 4 zu berücksichtigenden cif-Einfuhrpreis.

- a) auf 10 % oder weniger des Auslösungspreises, so wird kein Zusatzzoll erhoben ;
- b) auf mehr als 10 %, aber auf höchstens 40 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 30 % des Betrags, um den die Differenz 10 % überschreitet ;
- c) auf mehr als 40 %, aber höchstens 60 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 50 % des Betrags, um den die Differenz 40 % überschreitet ;
- d) auf mehr als 60 %, aber höchstens 75 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 70 % des Betrags, um den die Differenz 60 % überschreitet,

zuzüglich der unter den Buchstaben b) und c) genannten Zusatzzölle ;

- e) auf mehr als 75 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 90 % des Betrags, um den die Differenz 75 % überschreitet, zuzüglich der unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Zusatzzölle.

Artikel 4

(1) Liegt kein Antrag gemäß Absatz 2 vor oder liegt der cif-Einfuhrpreis im Sinne von Absatz 2 unter dem betreffenden von der Kommission festgesetzten repräsentativen Preis, so ist als cif-Einfuhrpreis zur Bestimmung eines Zusatzzolls für die betreffende Sendung der repräsentative Preis nach Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 heranzuziehen.

(2) Liegt der cif-Einfuhrpreis über dem geltenden repräsentativen Preis gemäß Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3, so kann auf Antrag des Importeurs, der bei der Annahme der Einfuhranmeldung bei der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zu stellen ist, zur Bestimmung des Zusatzzolls für die betreffende Sendung der in die Melasse-Standardqualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 umgerechnete cif-Einfuhrpreis angewandt werden.

Der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung wird im Wege der Anpassung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 in den Preis für Melasse der Standardqualität umgerechnet.

In diesem Fall hängt die Anwendung des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung für die Bestimmung des Zusatzzolls davon ab, daß der Betreffende den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Einfuhrerklärung mindestens folgende Nachweise vorlegt :

- den Kaufvertrag oder einen gleichwertigen Nachweis,
- den Versicherungsvertrag,
- die Rechnung,
- (gegebenenfalls) den Beförderungsvertrag,
- das Ursprungszeugnis
- und — im Fall des Seetransports — das Konnossement.

Der betreffende Mitgliedstaat kann zur Stützung dieses Antrags weitere Informationen und Papiere verlangen.

Unmittelbar mit der Beantragung findet der von der Kommission festgesetzte Zusatzzoll Anwendung.

Der Unterschied zwischen dem betreffenden von der Kommission festgesetzten Zusatzzoll und dem auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung bestimmten Zusatzzoll führt jedoch dazu, daß auf Antrag des Betroffenen von ihm eine Sicherheit gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ geleistet wird.

Diese Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, sobald die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats dem Antrag auf der Grundlage der vom Betroffenen erbrachten Nachweise stattgegeben hat.

Die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaates lehnt den Antrag ab, wenn nach ihrer Beurteilung die vorgelegten Nachweise den Antrag nicht rechtfertigen. In diesem Fall verfällt die Sicherheit.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission wöchentlich unter Angabe der jeweiligen Menge und Zölle die Einfuhren, die in der vorhergehenden Woche aufgrund von Anträgen nach Absatz 2 vorgenommen wurden.

Artikel 5

Überschreitet der in Artikel 1 Absatz 2 genannte und um den jeweils anwendbaren zusätzlichen Einfuhrzoll für Rohrzucker melasse des KN-Codes 1703 10 00 bzw. für Rübenmelasse des KN-Codes 1703 90 00 erhöhte repräsentative Preis bei dem betreffenden Erzeugnis den Preis, der für das jeweilige Wirtschaftsjahr bei der Bestimmung der Erlöse aus den Melasseverkäufen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zugrunde gelegt wurde, so werden die Einfuhrzölle ausgesetzt und durch den Betrag der von der Kommission festgestellten Differenz ersetzt. Dieser Betrag wird zur gleichen Zeit wie die repräsentativen Preise nach Artikel 1 Absatz 2 festgesetzt.

Besteht die Gefahr, daß die Aussetzung der Einfuhrzölle zu nachteiligen Folgen für den Melassemarkt in der Gemeinschaft führt, so kann nach dem gleichen Verfahren die Nichtanwendung dieser Aussetzung für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen werden.

Artikel 6

(1) Der auf Rohrzucker melasse des KN-Codes 1703 10 00 bzw. für Rübenmelasse des KN-Codes 1703 90 00 mit Ursprung in den AKP-Staaten angewend-

bare Einfuhrzoll wird für ein Kontingent von 600 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr auf Null gesenkt.

(2) Für die Anwendung dieses Artikels sind der Begriff der Ursprungsware und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Protokoll Nr. 1 des Anhangs zum Vierten AKP-EWG-Abkommen festgelegt.

(3) Um in den Genuß der Vergünstigung zu kommen, muß der Importeur den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorlegen, die einen diesbezüglichen Antrag für das in dieser Verordnung genannte Erzeugnis enthält. Nehmen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats diese Anmeldung an, so unterrichten sie die Kommission über die betreffenden Anträge auf Ziehung aus diesem Kontingent.

(4) Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(5) Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit jeweils die Restmenge ausreicht.

Die nicht ausgenutzten gezogenen Mengen werden so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge des Wirtschaftsjahres zurückübertragen, für das sie gewährt wurden. Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten baldmöglichst über die vorgenommenen Ziehungen.

(6) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren des betreffenden Erzeugnisses gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 7

In Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 wird „Rotterdam“ jeweils durch „Amsterdam“ ersetzt.

Artikel 8

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1411/70 und (EWG) Nr. 1389/90 werden aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1423/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des
Zuckersektors außer MelasseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,
Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-
kommens über die Landwirtschaft, nachstehend „Über-
einkommen“ genannt, ist es erforderlich, insbesondere die
ab dem 1. Juli 1995 im Zuckersektor anwendbaren
Einfuhrbestimmungen anzupassen.Mit der Umwandlung sämtlicher die Einfuhr landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse beschränkender Maßnahmen in
Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „Zölle“
genannt, macht das Übereinkommen die Abschaffung der
in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorge-
sehenen veränderlichen Abschöpfungen erforderlich. Dies
führt neben besonderen Durchführungsbestimmungen
zur Festsetzung zusätzlicher Einfuhrzölle, nachstehend
„Zusatzzölle“ genannt, und zur Feststellung der cif-Preise
für Zucker. In diesem Zusammenhang wäre es
wünschenswert, daß die für die Anwendung dieser
Bestimmungen zuständigen Mitgliedstaaten diese
möglichst zentralisieren.Im Hinblick auf die bestmögliche Verwaltung und die
nötige Transparenz für die Marktteilnehmer des Zucker-
marktes empfiehlt es sich vorzusehen, daß zum einen
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung des cif-Preises für Weißzucker und
Rohzucker⁽³⁾ auf dem Weltzuckermarkt wöchentlich die
in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker, nachstehend „repräsentative Preise“ genannt,
festgestellt und festgesetzt werden und daß zum anderen
gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Überein-
kommens Zusatzzölle festgesetzt werden.Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1428/78⁽⁵⁾, mit Wirkung vom 1. Juli 1995
aufzuheben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten zusätzlichen Einfuhrzölle werden
auf die Erzeugnisse der KN-Codes 1701 11 10,
1701 11 90, 1701 12 10, 1701 12 90, 1701 91 00,
1701 99 10, 1701 99 90 und 1702 90 99 angewandt.(2) Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung
gelten als repräsentative Preise für Weißzucker und
Rohzucker auf dem Weltmarkt und auf dem gemein-
schaftlichen Einfuhrmarkt im Sinne von Artikel 15
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 die von der
Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68
ermittelten und festgesetzten cif-Einfuhrpreise, nachste-
hend „repräsentative Preise“ genannt.Diese Preise werden wie im Artikel 41 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 vorgesehen, für jedes Wirtschaftsjahr
festgesetzt. Sie können innerhalb dieses Zeitraums von
der Kommission geändert werden, wenn die Veränderung
der Berechnungsgrundlagen gegenüber der vorangegan-
genen Festsetzung eine Erhöhung bzw. Verringerung um
0,5 ECU oder mehr je 100 Kilogramm ergibt.(3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 gilt
der für Weißzucker festgesetzte repräsentative Preis je
1 % des Saccharosegehalts und je 100 kg Eigengewicht
des betreffenden Erzeugnisses.*Artikel 2*Der Auslöschungspreis des Artikels 15 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1785/81 liegt für 100 kg Eigengewicht
des Erzeugnisses bei :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

- a) 53,10 ECU für Weißzucker der KN-Codes 1701 99 10 und 1701 99 90, der der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽¹⁾ entspricht ;
- b) 64,7 ECU für Zucker des KN-Codes 1701 91 00 ;
- c) 54,10 ECU für Rübenrohrzucker des KN-Codes 1701 12 90, der der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates⁽²⁾ entspricht ;
- d) 41,30 ECU für Rübenrohrzucker des KN-Codes 1701 12 10, der der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 entspricht ;
- e) 55,20 ECU für Rohrrohrzucker des KN-Codes 1701 11 90, der der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 entspricht ;
- f) 41,80 ECU für Rohrrohrzucker des KN-Codes 1701 11 10, der der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 entspricht ;
- g) 1,184 ECU für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 je 1 % Saccharosegehalt.

Artikel 3

(1) Die zusätzlichen Zölle, die sich aus der Anwendung des repräsentativen Preises ergeben, werden für jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse zur gleichen Zeit wie die repräsentativen Preise festgesetzt und gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zur gleichen Zeit wie die repräsentativen Preise geändert.

(2) Beläuft sich der Unterschied zwischen dem betreffenden in Absatz 1 genannten Auslösungspreis und dem betreffenden cif-Einfuhrpreis, der für gemäß Artikel 4 zur Berechnung des zusätzlichen Zoll heranzuziehen ist,

- a) auf höchstens 10 v. H. des Auslösungspreises, so liegt der zusätzliche Zoll bei Null ;
- b) auf mehr als 10 v. H., aber höchstens 40 v. H. des Auslösungspreises, so liegt der zusätzliche Zoll bei 30 v. H. des über den 10 v. H. liegenden Betrags ;
- c) auf mehr als 40 v. H., aber höchstens 60 v. H. des Auslösungspreises, so liegt der zusätzliche Zoll bei 50 v. H. des über den 40 v. H. liegenden Betrags, zuzüglich des unter Buchstabe b) genannten zusätzlichen Zolls ;
- d) auf mehr als 60 v. H., aber höchstens auf 75 v. H. des Auslösungspreises, so liegt der zusätzliche Zoll bei 70 v. H. des über den 60 v. H. hinausgehenden Betrags, zuzüglich der unter dem Buchstaben b) und c) genannten zusätzlichen Zölle ;

- e) auf mehr als 75 v. H. des Auslösungspreises, so liegt der zusätzliche Zoll bei 90 v. H. des über den 75 v. H. hinausgehenden Betrags, zuzüglich der unter den Buchstaben b), c) und d) genannten zusätzlichen Zölle.

Artikel 4

(1) Wird kein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt oder liegt der in Absatz 2 genannte cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung unter dem betreffenden von der Kommission festgesetzten repräsentativen Preis, so wird für die Bestimmung des Zusatzzolls der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung als repräsentativer Preis gemäß Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 herangezogen.

(2) Ein Einführer kann auf Antrag bei der Annahme der Einfuhrerkklärung bei der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats beantragen, daß zur Bestimmung des Zusatzzolls entweder der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung für in Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 umgerechneten Weißzucker bzw. für in Standardqualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 umgerechneten Rohrzucker oder der dem Erzeugnis des KN-Codes 1702 90 99 entsprechende Preis herangezogen wird, wenn der genannte cif-Preis über dem in Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten anwendbaren repräsentativen Preis liegt.

Der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung wird durch Anpassung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 in den Preis für Zucker der Standardqualität umgerechnet.

In diesem Fall wird der cif-Preis der betreffenden Sendung für die Bestimmung des Zusatzzolls herangezogen, sofern der Einführer zur Stützung seines Antrags binnen 30 Tagen nach Annahme der Einfuhrerkklärung den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates mindestens folgende Nachweise vorlegen kann :

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis,
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Beförderungsvertrag,
- Ursprungsbescheinigung,
- Konnossement im Fall der Beförderung auf dem Seeweg.

Der betreffende Mitgliedstaat kann zur Stützung dieses Antrags weitere Informationen und Papiere verlangen. Der betreffende von der Kommission festgesetzte Zusatzzoll wird zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbar.

Der Einführer muß allerdings bei der Antragstellung eine Sicherheit gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

2454/93 der Kommission⁽¹⁾ in Höhe der Differenz zwischen dem betreffenden von der Kommission festgesetzten Zusatzzoll und dem anhand des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung bestimmten Zusatzzoll hinterlegen.

Diese Sicherheit wird freigegeben, sobald die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats dem Antrag auf Basis der vom Antragsteller vorgelegten Belege stattgegeben hat.

Die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats gibt dem Antrag nicht statt, wenn sie diesen aufgrund der vorliegenden Belege für nicht gerechtfertigt hält.

Die Sicherheit verfällt, wenn die zuständige Behörde dem Antrag nicht stattgibt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission wöchentlich für die Vorwoche die Einfuhren, denen infolge der im Absatz 2 vorgesehenen Annahme des Antrags stattgegeben wurde, sowie die entsprechenden Mengen des Erzeugnisses und Zölle.

Artikel 5

(1) Weicht die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 ermittelte Ausbeute des eingeführten Rohzuckers von der für die Standardqualität festgelegten Rohzuckerausbeute ab, so wird zur Berechnung des Zollsatzes und des je 100 kg dieses Rohzuckers zu erhebenden Zusatzzolls der betreffende für den Rohzucker der

Standardqualität festgesetzte Zollsatz mit einem Berichtungskoeffizienten multipliziert. Der Berichtungskoeffizient ergibt sich durch Division des Prozentsatzes der Ausbeute des eingeführten Rohzuckers durch 92.

(2) Der Saccharosegehalt gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g), einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker, wird nach der Methode Lane und Eynon (Kupfer-Reduktionsmethode) bestimmt, die auf die nach Clerget-Herzfeld invertierte Lösung angewandt wird. Der nach dieser Methode festgestellte Gesamtzuckergehalt wird durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 0,95 als Saccharose berechnet.

Abweichend vom ersten Unterabsatz wird jedoch der Gehalt an Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker, bei den Erzeugnissen, die weniger als 85 v. H. Saccharose und als Saccharose berechneten Invertzucker enthalten, durch die Ermittlung des Trockensubstanzgehalts bestimmt. Der Trockensubstanzgehalt wird aus der Dichte der im Gewichtsverhältnis 1:1 verdünnten Lösung und bei festen Erzeugnissen durch Trocknung bestimmt. Er wird durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 1 als Saccharose berechnet.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 837/68 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1424/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die erforderlichen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

infolge der Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft werden die variablen Einfuhrabschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch stabile Zölle ersetzt. Daher wird die Einfuhrregelung für bestimmte Waren mit Ursprung in der Schweiz die angesichts des dort festgestellten für bestimmte Waren mit Ursprung in der Schweiz die angesichts des dort festgestellten Preisniveaus für ausgewachsene Rinder von der Abschöpfung ausgenommen sind, zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. Dennoch ist es erforderlich, bis zum Abschluß einer Neuregelung den der Schweiz gewährten Vorrang aufrechtzuerhalten. Daher ist eine Übergangsmaßnahme zu treffen, nach der die betreffenden Waren bei der Einfuhr von der Zahlung besonderer, im gemeinsamen Zolltarif festgelegter Abschöpfungen ausgenommen sind. Daraus folgt, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 586/77 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽³⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 611/77⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3246/94⁽⁵⁾ aufzuheben sind.

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽⁶⁾ sieht eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter

Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft vor. Die Einführung stabiler Zölle ab dem 1. Juli 1995 erfordert außerdem eine Übergangsmaßnahme, die eine Senkung der im gemeinsamen Zolltarif festgelegten besonderen Zölle für Waren mit Ursprung in den genannten Ländern vorsieht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im gemeinsamen Zolltarif festgelegten besonderen Zölle gelten nicht für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Schweiz, für die ein den genannten Ursprung bescheinigendes und von der Schweiz erteiltes Dokument mitgeführt wird.

(2) Die im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Zölle werden im Fall der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien um 80 % gesenkt. Diese Senkung gilt nur für Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission⁽⁷⁾ fallen.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 586/77 und (EWG) Nr. 611/77 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1995.

Artikel 1 gilt bis zum 30. Juni 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 70.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der von Artikel 1 betroffenen Waren

Kroatien/Slowenien/Bosnien-Herzegowina/ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	Schweiz
KN-Code	KN-Code
0102 90 51	0102 90 05
0102 90 59	0102 90 21
0102 90 71	0102 90 29
0102 90 79	0102 90 41
0201 10 00	0102 90 49
0201 20 20	0102 90 51
0201 20 30	0102 90 59
0201 20 50	0102 90 61
	0102 90 69
	0102 90 71
	0102 90 79
	0201 10 00
	0201 20 20
	0201 20 30
	0201 20 50
	0201 20 90
	0201 30 00
	0206 10 95
	0210 20 10
	0210 20 90
	0210 90 41
	0210 90 90
	1602 50 10
	1602 90 61

VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/95 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Schweine-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1361/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1361/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche

die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeug-
nisse die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1361/95
festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser
Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Änderung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 000	01	22,00	0203 29 15 100	01	14,00
0203 12 11 100	01	22,00	0210 11 31 110	01	75,00
0203 12 19 100	01	22,00	0210 11 31 910	01	75,00
0203 19 11 100	01	22,00	0210 12 19 100	01	18,00
0203 19 13 100	01	22,00	0210 19 81 100	01	85,00
0203 19 15 100	01	14,00	0210 19 81 300	01	66,00
0203 21 10 000	01	22,00	1601 00 91 100	01	30,00
0203 22 11 100	01	22,00	1601 00 99 100	01	18,00
0203 22 19 100	01	22,00	1602 41 10 210	01	54,00
0203 29 11 100	01	22,00	1602 42 10 210	01	42,00
0203 29 13 100	01	22,00	1602 49 19 190	01	21,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1426/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für bestimmte Währungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/93 des Rates vom 30. April 1993 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1068/92 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Werden bei Prüfung der Währungs- oder Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses festgestellt oder sind solche Schwierigkeiten zu befürchten, so kann beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen auszusetzen. Bei äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller vorhandenen Infor-

mationen beschließen, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für höchstens drei Währungen auszusetzen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte zu Spekulationen hinsichtlich des belgischen Franken, des luxemburgischen Franken, der dänischen Krone, der Deutschen Mark, des niederländischen Gulden, des österreichischen Schillings, der italienischen Lira und der spanischen Peseta und Marktstörungen führen. Es ist daher angezeigt, umgehend die Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für diese Währungen auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die dänische Krone, die Deutsche Mark, den niederländischen Gulden, den österreichischen Schilling, die italienische Lira und die spanische Peseta wird für die vom 26. bis 28. Juni 1995 eingereichten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

**zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 19. und 20. Juni 1995 für die
Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten
Vorausfestsetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 437/95 der
Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen betreffend die Gewährung einer Sonderer-
stattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen
nach bestimmten Drittländern⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 973/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors zu gewäh-
renden Erstattungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr.
1373/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Verordnung (EG) Nr. 437/95 schreibt zu Kontroll-
zwecken die Vorausfestsetzung der Erstattungen vor.Überschreitet die Gesamtmenge 40 000 Tonnen, kann die
Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.
437/95 entscheiden, daß keine Vorausfestsetzungsbeschei-nigungen mehr beantragt werden dürfen und die bean-
tragten Mengen verringert werden. Den Mengen, für
welche Vorausfestsetzungsbescheinigungen beantragt
wurden, kann voll stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Den am 19. und 20. Juni 1995 eingereichten Anträgen
auf Erteilung von Bescheinigungen über die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen
der KN-Codes 0207 21 10 900, 0207 21 90 190,
0207 41 11 900, 0207 41 71 190, 0207 42 51 000,
0207 42 59 000 und 0207 42 10 990, die im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 909/95 genannt und gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 437/95 auszuführen sind, wird voll
stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.⁽²⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 65.⁽³⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1428/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	56,6
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	65,0
0707 00 25	052	51,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	89,7
0709 90 77	052	55,4
	204	77,5
	624	196,3
	999	109,7
0805 30 30	388	66,0
	528	56,6
	600	54,7
	624	78,0
	999	63,8
0809 10 30	052	133,4
	064	133,6
	999	133,5
0809 20 41, 0809 20 49	052	186,9
	064	140,6
	068	122,4
	400	208,0
	624	282,4
	676	166,2
	999	184,4
	999	184,4
0809 30 31, 0809 30 39	220	121,8
	624	106,8
	999	114,3
0809 40 20	624	262,7
	999	262,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 14a Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird die Erstattung nur auf Vorlage einer Ausfuhrerstattung bewilligt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁵⁾, enthält die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/95⁽⁷⁾, enthält die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/95⁽⁹⁾, enthält die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese Vorschriften müssen durch besondere Vorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ergänzt werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ist bei der Festsetzung der Erstattungen den in

Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften Rechnung zu tragen.

Die Kommission muß die Erstattungssätze und die erstattungsfähigen Höchstmengen festsetzen. Diese Festsetzung erfolgt für den jeweiligen Zeitraum für die Erteilung von Ausfuhrerstattungen und kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage überprüft werden.

Zwecks sehr genauer Kontrolle der Ausfuhrerstattungen empfiehlt es sich, eine Ausfuhrerstattung mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu verlangen. Die Erteilung dieser Lizenzen sollte einer Bedenkzeit unterliegen. Auch sollten die der Kommission mitzuteilenden Angaben sowie die für diese Mitteilung geltenden Modalitäten festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die für die Erteilung dieser Lizenzen zuständigen Stellen benennen.

Als Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz sollte ferner die Stellung einer Sicherheit und die Vorlage einer Erklärung darüber verlangt werden, daß die Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnen wurden.

Im Rahmen der Toleranzen darf die erstattungsfähige ausgeführte Menge keinesfalls die Menge übersteigen, für die die Lizenz beantragt wurde.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig bestimmte Informationen zu den Lizenzanträgen mitteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 für ausfuhrerstattungs-fähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wie die Mengen, für die Ausfuhrerstattungen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden können.

(2) Die Festsetzung gemäß Absatz 1 erfolgt für den jeweiligen Zeitraum für die Erteilung von Ausfuhrerstattungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 88 vom 20. 4. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 1.

(3) Erforderlichenfalls können die in Absatz 1 genannten Mengen nach Maßgabe der Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung und der Ausfuhrchancen überprüft werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zuständigen Stellen und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 3

(1) Die Lizenzen mit Voraussetzungsbescheinigung werden von den zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern zwecks Gewährung einer Erstattung zu dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satz bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gestellt.

Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen :

- eine Sicherheit über einen Betrag in Höhe der Hälfte der Erstattung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die betreffende Ausfuhr gilt,
- eine Erklärung darüber, daß die auszuführenden Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnen wurden.

(2) In den Lizenzanträgen und Lizenzen ist in Feld 16 der elfstellige Code des Erzeugnisses entsprechend der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 einzutragen.

Auf Antrag des Betroffenen wird dieser Code nach Erteilung der Lizenz durch einen anderen ersetzt, wenn dafür der gleiche Erstattungssatz gilt und der Code einem Erzeugnis derselben Kategorie entspricht.

Unter Kategorie im Sinne des Artikels 13a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind folgende Erzeugnis-klassen zu verstehen :

- getrocknete Weintrauben des KN-Codes 0806 20,
- vorläufig haltbar gemachte Kirschen des KN-Codes 0812 10,
- zubereitete oder anders als mit Essig oder Acetatsäure haltbar gemachte Tomaten/Paradeiser (*) des KN-Codes 2002 10,
- eingemachtes Obst des KN-Codes 2006,
- zubereitete Schalenfrüchte, außer Erdnüssen, des KN-Codes 2008 19,
- Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 10° Brix oder mehr, jedoch weniger als 22° Brix,
- Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 22° Brix oder mehr, jedoch weniger als 33° Brix,

- Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 33° Brix oder mehr, jedoch weniger als 44° Brix,
- Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 44° Brix oder mehr, jedoch weniger als 55° Brix,
- Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr.

(3) In Feld 22 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen :

- Restitución válida para ... (*cantidad por la que se haya expedido el certificado*) como máximo
- Restitutionen omfatter højst ... (*den mængde, licensen er udstedt for*)
- Erstattung gültig für höchstens ... (*Menge, für die die Lizenz erteilt wurde*)
- Επιστροφή που ισχύει για ... (*ποσότητα για την οποία εκδίδεται το πιστοποιητικό*) κατ' ανώτατο όριο
- Refund valid for not more than ... (*quantity for which licence issued*)
- Restitution valable pour ... (*quantité pour laquelle le certificat est délivré*) au maximum
- Restituzione valida al massimo per ... (*quantitativo per il quale è rilasciato il titolo*)
- Restitutie voor ten hoogste ... (*hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven*)
- Restituição válida para ... (*quantidade em relação à qual é emitido o certificado*), no máximo
- Vientituki voimassa enintään ... (*määrä, jolle todistus on annettu*) osalta
- Bidrag som gäller för högst ... (*kvantitet för vilken licensen skall utfärdas*).

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft für jede Erzeugniskategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 nacheinander für jeden Tag der Antragstellung, ob die gemäß Artikel 3 beantragten Gesamtmengen größer sind als die in Artikel 1 vorgesehene Menge,

- vermindert um die Mengen, für die Lizenzen mit Voraussetzungsbescheinigung in dem betreffenden Erteilungszeitraum erteilt wurden, ausschließlich der Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft erteilt wurden,
- vermindert um die Mengen, für die nach den der Information vorliegenden Informationen gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 Erstattungen ohne Lizenz gewährt wurden,
- erhöht um die in Artikel 5 vorgesehenen Mengen,
- erhöht um die in den gemäß Absatz 4 dieses Artikels zurückgezogenen Anträgen ausgewiesenen Mengen,
- erhöht um die Mengen, für die Lizenzen erteilt, jedoch nicht ausgeschöpft wurden,
- erhöht um die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht ausgeschöpften Mengen.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

Bei Überschreitung setzt die Kommission einen Prozentsatz für die Kürzung der Antragsmengen fest oder beschließt, die Anträge abzulehnen.

(2) Die Ausfuhrlicenzen werden am fünften Tag nach dem Tag der Antragstellung erteilt, sofern innerhalb dieser Frist nicht die besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen wurden.

(3) Die Lizenzen gelten für die Dauer von fünf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung.

(4) Bei Festsetzung eines Kürzungssatzes entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 können die Anträge innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prozentsatzes zurückgezogen werden. Diese Rückziehung bewirkt die Freigabe der Sicherheit. Auch für abgelehnte Anträge wird die Sicherheit freigegeben.

(5) Die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgeführte Menge ist nicht erstattungsfähig.

Artikel 5

Nach Ablauf jedes Lizenzerteilungszeitraums gemäß Artikel 1 werden die nicht ausgeschöpften Mengen für sämtliche Erzeugnisse gegebenenfalls auf die Mengen der Folgeperiode im Verhältnis zu den für das jeweilige Erzeugnis ursprünglich festgesetzten Mengen und/oder Kosten und innerhalb der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünfte übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission allwöchentlich montags und donnerstags bis spätestens 12.00

Uhr (Brüsseler Zeit) per Telefax nach beiliegendem Muster eine Mitteilung mit folgenden Angaben, die nach Arbeitstagen, Erzeugniskategorien und Bestimmungen aufzuschlüsseln ist:

- Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden oder gegebenenfalls Fehlen von Anträgen,
- Mengen, für die gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 Erstattungen ohne Lizenz gewährt wurden,
- Mengen, für die Anträge nach Artikel 4 Absatz 4 zurückgezogen wurden,
- Mengen, für die Lizenzen erteilt, jedoch nicht ausgeschöpft wurden,
- bis zum letzten Arbeitstag vor der Mitteilung im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht ausgeschöpfte Mengen.

Diese Mengen sind danach aufzuschlüsseln, ob sie in den Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen oder nicht.

Artikel 7

Die Gewährung einer Erstattung aufgrund des Artikels 14a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 schließt die Gewährung einer Erstattung aufgrund des Artikels 14a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aus und umgekehrt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1995 in Kraft.

Artikel 6 gilt allerdings ab dem 29. Juni 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1430/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 1032/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 14a Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 kann, um für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in wirtschaftlich bedeutenden Mengen die Ausfuhr auf der Grundlage der Preise für diese Erzeugnisse im Welthandel zu ermöglichen, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Nach Artikel 14a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für diese Erzeugnisse die gemäß Artikel 14 festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen sowie der Preise im internationalen Handel festzusetzen. Außerdem ist den in Buchstabe b) des genannten Absatzes aufgeführten Kosten und dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Grenzen, die aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften hervorgehen, festzusetzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung der im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Notierungen und Preise.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse einiger Märkte können für ein bestimmtes Erzeugnis je nach dessen Bestimmungsort die Erstattung in unterschiedlicher Höhe notwendig machen.

Vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser⁽⁵⁾, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse und Orangensaft können derzeit in wirtschaftlich bedeutenden Mengen ausgeführt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ ist der Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) untersagt worden. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich bestimmte, in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 dieser Verordnung genannte Fälle, was bei der Festsetzung der Erstattungen zu berücksichtigen ist.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, genannten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Währungen von Drittländern ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Festlegung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und die Festsetzung dieser Umrechnungskurse erfolgten in der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽¹⁰⁾.

Die Anwendung der genannten Durchführungsvorschriften auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen

⁽¹⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

und Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, führt zur Festsetzung der Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ist die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen und dabei jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern zu vermeiden. Hierzu ist darauf zu achten, daß keine Störungen der zuvor durch die Erstattungsregelung entstandenen Handelsströme verursacht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Vorausfestsetzungsbescheinigungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 erteilt

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

werden, werden die Ausfuhrerstattungen und die für eine Erstattung in Betracht kommenden Mengen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die in Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 18. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽²⁾, zur Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen werden nicht auf die im ersten Absatz genannten in Betracht kommenden Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

Erzeugnis	Erzeugnis-code	Code des Bestimmungs-ortes ⁽¹⁾	Erstattungssatz ⁽²⁾ (in ECU/t netto)	Vorgesehene Mengen je Lizenzzeitraum (in Tonnen)											
				1995						1996					
				Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Vorläufig haltbar gemachte Kirschen	0812 10 00 100	A	125,5	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440	2 440
Geschälte Tomaten/Paradeiser	2002 10 10 100	B	141,5	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063	23 063
Glastierte Kirschen	2006 00 31 000 2006 00 99 100	A	285,1	832	832	832	832	832	832	832	832	832	832	832	832
Zubereitete Haselnüsse	2008 19 19 100 2008 19 99 100	C	205,6	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404	2 404
Orangensaft	mit einem Zuckergehalt von 10° Brix bis einschließlich 21° Brix	C	19,8	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333
		C	39,6	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333	333
		C	59,4	263	263	263	263	263	263	263	263	263	263	263	263
	mit einem Zuckergehalt von 44° Brix bis einschließlich 54° Brix	C	79,2	998	998	998	998	998	998	998	998	998	998	998	998
		C	99,1	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	
		C	99,1	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	4 216	

(1) Die Codes des Bestimmungsorts werden wie folgt definiert:
 A : alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Nordamerika,
 B : alle Bestimmungsorte mit Ausnahme der USA,
 C : alle Bestimmungsorte.

(2) Die Erstattungen für Ausfuhren in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) können nur unter Beachtung der in der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1431/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 200 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Spanien herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittelmangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem den spanischen Viehzüchtern 200 000 Tonnen Roggen zur Verfügung gestellt werden. Im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch kann die deutsche Interventionsstelle dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 200 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen, die ausschließlich nach Spanien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung von Deutschland nach Spanien Rechnung trägt, ohne daß dadurch jedoch der spanische Markt gestört wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeblichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Spanien ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁴⁾, anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Spanien und um die Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Öle und Fette und Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁵⁾ nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 200 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Spanien vor.

(2) Die 200 000 Tonnen Roggen lagern in den in Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbekanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für den Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der spanische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind ;
- die hauptsächlich körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die deutsche Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigelegt sind :

- der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 10 ECU je Tonne hinterlegt hat ;
- der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Spanien ;
- die schriftliche Erklärung des Bieters, derzufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. September 1995 in Spanien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 29. Juni 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juli 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen :

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex : 4-11475, 4-16044)

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

- sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. September 1995 in Spanien verarbeitet werden oder
- das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Spanien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald der Roggen an ein in Spanien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontroll-exemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzutragen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) n° 1431/95],
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1431/95),
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1431/95),
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1431/95],
- For processing (Regulation (EC) No 1431/95),
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 1431/95],
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1431/95],
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1431/95),
- Para transformação [Regulamento (CE) n° 1431/95],
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 1431/95],
- För bearbetning (förfordning (EG) nr 1431/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	49 439
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	7 266
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg- Vorpommern	110 452
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	32 608

ANHANG II

**Dauerausschreibung für den Verkauf von 200 000 Tonnen für Spanien bestimmten Roggen
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1431/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B
- 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
- Telekopie : — 295 01 32,
- 296 10 97,
- 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1432/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Sardinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Sardinien herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittelmangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem den sardischen Viehzüchtern 50 000 Tonnen Gerste zur Verfügung gestellt werden. Im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch kann die deutsche Interventionsstelle dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen, die ausschließlich nach Sardinien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung von Deutschland nach Sardinien Rechnung trägt, ohne daß dadurch jedoch der sardische Markt gestört wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeblichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Sardinien ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁴⁾, anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Sardinien und um die Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Öle und Fette und Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁵⁾ nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Sardinien vor.

(2) Die 50 000 Tonnen Gerste lagern in den in Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbekanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für den Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der sardische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind ;
- die hauptsächlich körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die deutsche Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigefügt sind :

- der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 10 ECU je Tonne hinterlegt hat ;
- der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Sardinien ;
- die schriftliche Erklärung des Bieters, derzufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. September 1995 in Sardinien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 29. Juni 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juli 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen :

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex : 4-11475, 4-16044)

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

- sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. November 1995 in Sardinien verarbeitet werden oder
- das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Sardinien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald die Gerste an ein in Sardinien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontrolllexemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzutragen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

- Destinatedos a la transformación [Reglamento (CE) n° 1432/95],
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1432/95),
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1432/95),
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1432/95],
- For processing (Regulation (EC) No 1432/95),
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 1432/95],
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1432/95],
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1432/95),
- Para transformação [Regulamento (CE) n° 1432/95],
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 1432/95],
- För bearbetning (förfordning (EG) nr 1432/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	29 483
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	20 467

ANHANG II

Dauerausschreibung für den Verkauf von 50 000 Tonnen für Sardinien bestimmte Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1432/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus):

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie : — 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1433/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 250 000
Tonnen Gerste der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zur
Verarbeitung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und
die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Spanien
herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittel-
mangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh
vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr
Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem
den spanischen Viehzüchtern 250 000 Tonnen Gerste zur
Verfügung gestellt werden. Im Besitz der spanischen
Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch
kann die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs
dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher
angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von
250 000 Tonnen Gerste der Interventionsstelle des Ver-
einigten Königreichs zu eröffnen, die ausschließlich nach
Spanien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen,
wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte
Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung vom
Vereinigten Königreich nach Spanien Rechnung trägt,
ohne daß dadurch jedoch der spanische Markt gestört
wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am
besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach
Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung
zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz
auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeb-
lichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Spanien
ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission
vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungs-
bestimmungen für die Überwachung der Verwendung
und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den
Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁴⁾, anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Spanien und um die
Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die
getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Öle
und Fette und Trockenfutter hat nicht in der ihm von
seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verord-
nung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁵⁾ nimmt die
Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs unter den
nachstehend festgelegten Bedingungen eine Daueraus-
schreibung für die Abgabe von 250 000 Tonnen Gerste
aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Spanien vor.

(2) Die 250 000 Tonnen Gerste lagern in den in
Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbe-
kanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie
den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten
Transportkosten erreicht werden kann und für den
Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit
technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem
Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder
Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlags-
empfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten
Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den
in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote
vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitglied-
staat der Kommission eine namenlose Liste, in der für
jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die
jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die
Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufs-
preis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berück-
sichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der spanische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind ;
- die hauptsächlich körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigelegt sind :

- der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 10 ECU je Tonne hinterlegt hat ;
- der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Spanien ;
- die schriftliche Erklärung des Bieters, derzufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. September 1995 in Spanien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 29. Juni 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juli 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House,
2 Queens Walk,
UK-Reading RG1 7QW Berks
(Telex : 848 302).

Artikel 8

Die Interventionsstelle der Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

- sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. September 1995 in Spanien verarbeitet werden oder
- das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Spanien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald die Gerste an ein in Spanien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontroll Exemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzutragen :

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) n° 1433/95],
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1433/95),
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1433/95),
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1433/95],
- For processing (Regulation (EC) No 1433/95),
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 1433/95],
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1433/95],
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1433/95),
- Para transformação [Regulamento (CE) n° 1433/95],
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 1433/95],
- För bearbetning (förfordning (EG) nr 1433/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
England	25 208
Schottland	224 792

ANHANG II

**Dauerausschreibung für den Verkauf von 250 000 Tonnen für Spanien bestimmte Gerste
aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

(Verordnung (EG) Nr. 1433/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben) ;
- Telekopie : — 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1434/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	85,46
1001 90 99	85,46 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	122,71 ⁽⁶⁾
1003 00 10	107,31
1003 00 90	107,31 ⁽⁹⁾
1004 00 00	102,98
1005 10 90	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	111,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,58 ⁽⁹⁾
1008 20 00	65,17 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽³⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	165,23 ⁽⁹⁾
1101 00 15	165,23 ⁽⁹⁾
1101 00 90	165,23 ⁽⁹⁾
1102 10 00	217,38
1103 11 10	116,49
1103 11 90	192,82
1107 10 11	165,26
1107 10 19	126,80
1107 10 91	204,15 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	155,86 ⁽⁹⁾
1107 20 00	179,47 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/95 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)

Nr. 178/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1376/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1995 in Kraft.

Sie ist anwendbar bis zum 30. Juni 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽⁶⁾		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽⁵⁾	AKP Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) ⁽¹⁾
1006 10 21	—	190,34	389,38
1006 10 23	—	174,32	357,35
1006 10 25	—	174,32	357,35
1006 10 27	268,01	174,32	357,35
1006 10 92	—	190,34	389,38
1006 10 94	—	174,32	357,35
1006 10 96	—	174,32	357,35
1006 10 98	268,01	174,32	357,35
1006 20 11	—	239,01	486,73
1006 20 13	—	218,99	446,69
1006 20 15	—	218,99	446,69
1006 20 17	335,01	218,99	446,69
1006 20 92	—	239,01	486,73
1006 20 94	—	218,99	446,69
1006 20 96	—	218,99	446,69
1006 20 98	335,01	218,99	446,69
1006 30 21	—	293,69	616,18
1006 30 23	—	329,07	686,85
1006 30 25	—	329,07	686,85
1006 30 27	515,14	329,07	686,85
1006 30 42	—	293,69	616,18
1006 30 44	—	329,07	686,85
1006 30 46	—	329,07	686,85
1006 30 48	514,14	329,07	686,85
1006 30 61	—	313,20	656,24
1006 30 63	—	353,24	736,31
1006 30 65	—	353,24	736,31
1006 30 67	552,23	353,24	736,31
1006 30 92	—	313,20	656,24
1006 30 94	—	353,24	736,31
1006 30 96	—	353,24	736,31
1006 30 98	552,23	353,24	736,31
1006 40 00	—	64,55	136,35

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁵⁾ Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof und V — Rechnungshof

(95/220/EG, Euratom, EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- aufgrund des EGKS-Vertrags, insbesondere des Artikels 78g,
- aufgrund des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 206,
- aufgrund des EAG-Vertrags, insbesondere des Artikels 180b,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 (SEK(93) 0385-0388),
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 (C3-0147/94), die jedoch unvollständig ist,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1994 zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0056/95),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 16. 11. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 322.

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1992 belaufen auf:

	ECU	ECU
— Einnahmen		
— Im Gesamthaushaltsplan veranschlagte Einnahmen	61 096 757 014	
— Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter	<u>66 903 373</u>	
		<u>61 163 660 387</u>
— Mittel für Verpflichtungen		
— Im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	63 907 043 993	
— Aus dem Haushaltsjahr 1991 übertragene Mittel	692 999 944	
— Mittel, die aufgrund von 1991 aufgehobenen Mittelbindungen der Vorjahre wiederverwendet werden können	290 913 996	
— Mittel, die aufgrund der Rückzahlung von Sicherheitsleistungen wiederverwendet werden können	115 366 999	
— Mittel, die Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	<u>69 425 829</u>	
		<u>65 075 750 762</u>
— Mittel für Zahlungen		<u>61 280 777 237</u>

2. erteilt der Kommission Entlastung für die Abwicklung folgender Beträge:

	ECU	ECU
a) Einnahmen		
— Eigenmittel	59 640 272 308	
— Einnahmen von Dritten	<u>71 528 274</u>	
		<u>59 711 800 582</u>
b) Ausgaben		
— Aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	57 513 067 773	
— Auf das Haushaltsjahr 1993 übertragene Mittel	<u>1 343 935 338</u>	
		<u>58 857 003 111</u>
c) Saldo des Haushaltsjahres 1992		<u>1 004 008 811</u>
Der Saldo errechnet sich wie folgt:		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		59 711 800 582
— Zahlungen aus den Mitteln des Haushaltsjahres	57 513 067 773	
— Auf 1993 übertragene Mittel	<u>1 343 935 338</u>	
		<u>- 58 857 003 111</u>
Differenz		854 797 471
— Aus dem Haushaltsjahr 1991 übertragene und in Abgang gestellte Mittel		+ 1 26 509 573
— Wechselkursdifferenz im Haushaltsjahr 1992		+ 22 701 766
Saldo des Haushaltsjahres 1992		1 004 008 811
Dieser Saldo spiegelt nur den Stand der Rechnungsführung wider und nicht die während dieses Haushaltsjahres tatsächlich getätigten Ausgaben		
d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		<u>62 392 982 124</u>
e) Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1992		
	AKTIVA (ECU)	PASSIVA (ECU)
Anlagewerte	9 429 259 159	
Betriebswerte	100 341 980	
Realisierbare Werte	910 555 280	
Kassenkonten	6 506 553 824	
Rechnungsabgrenzungsposten	306 400 110	
GESAMTBETRAG	<u>17 253 110 353</u>	
Dauerkapital		11 529 567 262
Kurzfristige Verbindlichkeiten		4 193 827 445
Rechnungsabgrenzungsposten		108 273 099
Kassenkonten		1 421 442 547
INSGESAMT		<u>17 253 110 353</u>

3. ist sich darüber im klaren, daß die von den Mitgliedstaaten angegebenen EAGFL-Ausgaben noch abschließenden Kontrollen unterzogen werden müssen und möglicherweise noch Korrekturen bei den Beträgen erforderlich sind ;
4. behält sich deshalb das Recht vor, die oben aufgeführten Beträge, soweit sie mit Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, in Zusammenhang stehen, im Lichte des Beschlusses über den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1992, der dem Europäischen Parlament mit Blick auf einen den vorliegenden Entlastungsbeschuß ergänzenden Beschuß übermittelt werden wird, noch einmal zu überprüfen ;
5. stellt fest, daß die Kommission den in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 21. April 1994 enthaltenen Forderungen nach Wiedereinziehung der Gelder aus der Milchquotenregelung, nach mehr Personal für die UCLAF und nach Bereitstellung von Informationen über die Betrügereien innerhalb ihrer für den Tabaksektor zuständigen Abteilung inzwischen soweit nachgekommen ist, daß die Entlastung erteilt werden kann ;
6. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist ;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß und die EntschlieÙung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Klaus HÄNSCH

ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- aufgrund von Artikel 206b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- aufgrund von Artikel 89 der Haushaltsordnung vom 13. März 1990⁽¹⁾, wonach die Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- mit der Feststellung, daß die Organe nach demselben Artikel ebenfalls verpflichtet sind, auf Wunsch des Parlaments über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie ihren an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben, Bericht zu erstatten,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 (C3-0147/94), die jedoch insofern unvollständig ist, als sich der Rat darin vorbehält, ausgerechnet auf die Frage, die den wichtigsten Hinderungsgrund für die Erteilung der Entlastung bildet, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0056/95),

unter Hinweis darauf, daß die Kommission nach Artikel 205 des EG-Vertrags rechtlich gesehen die alleinige Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans trägt,

im Hinblick auf den früheren Aufschub der Entlastung

1. begrüßt, daß die Kommission entsprechend der Forderung des Parlaments beschlossen hat, ihren früheren Beschluß rückgängig zu machen, rückwirkend neue Milchquoten für 1989 auf Italien und für 1990 und 1991 auf Italien, Spanien und Griechenland anzuwenden, was zur Folge hatte, daß, wie vom Parlament gefordert, ca. 1 600 Mio. ECU wiedereingezogen werden konnten;
2. stellt das Unvermögen des Rates fest, im Zusammenhang mit der Entlastung eine eindeutige Empfehlung zur Verwaltung der Milchquotenregelung durch die Kommission abzugeben;
3. muß jedoch erfahren, daß die ursprüngliche Entscheidung über den Rechnungsabschluß für 1989 auch einen Beschluß enthielt, rückwirkend neue Milchquoten in Spanien anzuwenden, und daß dieser Beschluß in Kraft bleibt; ist der Auffassung, daß dieser Fall grundsätzlich identisch ist mit dem von der Kommission berichtigten Fall und dem Steuer-

zahler aufgrund dieses Versäumnisses ein Verlust von ca. 170 Mio. ECU entsteht;

4. stellt fest und bedauert, daß die Kommission in Italien und Spanien ohne eine Rechtsgrundlage eine Rückkaufregelung für die Milcherzeugung durchgeführt hat; verweist darauf, daß diese Regelung eine Senkung der Erzeugerquoten für die betroffenen Mitgliedstaaten und damit der Höhe der ihnen auferlegten finanziellen Berichtigungen zur Folge hatte; verweist darauf, daß dem Steuerzahler durch dieses illegale Vorgehen ein kumulativer Verlust von ca. 170 Mio. ECU entsteht;
5. stellt fest, daß sich die Kommission zwar formell an seine EntschlieÙung vom 21. April 1994 zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992⁽²⁾ gehalten hat und ihr die Entlastung erteilt werden wird, sie es jedoch versäumt hat, das dieser EntschlieÙung zugrunde liegende Prinzip durchgängig anzuwenden, so daß dem europäischen Steuerzahler auch weiterhin Verluste in Höhe von ca. 340 Mio. ECU entstehen; fordert daher, daß die Kommission diesen Betrag von den betroffenen Mitgliedstaaten wiedereinzieht;
6. beauftragt die Kommission, keine Rückkaufregelung für die Milcherzeugung anzuwenden, bis eine Rechtsgrundlage für eine solche Regelung entsprechend dem üblichen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet ist;
7. wartet auf einen Beschluß über die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für die rückwirkende Anwendung der Milchquoten für die Haushaltsjahre 1992 und 1993; verpflichtet sich, diesen Vorschlag aufmerksam hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer solchen Rechtsvorschrift zu prüfen;
8. fordert die Kommission auf, ihre jüngsten Entscheidungen über den Rechnungsabschluß für 1989 und 1990 unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen;
9. ist der Überzeugung, daß der Beschluß der Kommission, sich über die Verweigerung des Sichtvermerks ihres eigenen Finanzkontrolleurs für die rückwirkende Anwendung der Milchquoten in der ersten Änderung zur Rechnungsabschlußentscheidung für 1989 hinwegzusetzen, und der Beschluß des Finanzkontrolleurs, sich einem analogen Verfahren beim Rechnungsabschluß 1990 nicht zu widersetzen, veranschaulicht, wie wichtig es ist, daß die Gemeinschaft ein System einführt, bei dem Einzelpersonen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 322.

für ihre Maßnahmen, in deren Zuge öffentliche Gelder ausgegeben werden, zur Rechenschaft gezogen werden können; ersucht die Institutionen, diesen Ansatz in die Revision der Verträge 1996 miteinzubeziehen;

10. bekräftigt den Grundsatz, daß eine Mißachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch Mitgliedstaaten nicht hingenommen werden kann und daß — wenn dies vorkommt — die Kommission verpflichtet ist, die entsprechenden Sanktionen zu verhängen und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen; verweist darauf, daß die Kommission dieser Verpflichtung im Fall der Milchquotenregelung ursprünglich nicht nachgekommen ist und dies in vollem Umfang noch tun muß;
11. erinnert die Kommission daran, daß das Parlament über die Entwicklungen bei der Untersuchung der Betrugsfälle im Tabaksektor in den Mitgliedstaaten umfassend unterrichtet werden muß;
12. stellt fest, daß die Informationen, die die Kommission dem Ausschuß für Haushaltskontrolle über das Ergebnis der internen Untersuchungen der mutmaßlichen Betrügereien in ihrer für den Tabaksektor zuständigen Abteilung übermittelt hat, auf das Eingeständnis hinauslaufen, daß die Angelegenheit nicht so rasch und entschieden behandelt wurde, wie es hätte der Fall sein müssen;
13. fordert die Kommission auf sicherzustellen, daß alle mutmaßlichen internen Betrugsfälle in der Kommission unverzüglich an die UCLAF überwiesen werden, die über umfassende und unabhängige Untersuchungsbefugnisse verfügen muß, um in solchen Fällen zu ermitteln, und in deren Ermessen es gestellt sein sollte, gegebenenfalls externe Behörden hinzuzuziehen, wobei die Rechte des einzelnen angemessen zu schützen sind; fordert die Kommission auf, dem Parlament den Wortlaut der entsprechenden neuen internen Vorschriften bis zum 30. Juni 1995 zu übermitteln;
14. nimmt mit Befriedigung die Bestätigung der Kommission zur Kenntnis, daß 1994 50 neue Stellen für die UCLAF bereitgestellt wurden;

im Hinblick auf die politischen Aspekte

15. vertritt die Auffassung, daß die Hauptursachen für viele der in dieser Entschließung beleuchteten Probleme in einem erkennbaren Interessenkonflikt zwischen dem Rat und der Kommission zu suchen sind, was die Tatsache widerspiegelt, daß sich die nationalen Interessen der Mitgliedstaaten von ihrem Standpunkt aus häufig nicht mit der effektiven Ausführung des Gemeinschaftshaushalts, der Verwirklichung der Gemeinschaftspolitik und dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft decken;
16. stellt fest, daß der Rat bei vielen Gelegenheiten den Erlaß von auf Vorschlägen der Kommission basierenden Rechtsakten verhindert hat, die dem Schutz der Interessen der gemeinschaftlichen Steuerzahler —

wie sie im Gemeinschaftshaushalt ihren Ausdruck finden — dienlich gewesen wären;

17. vertritt die Auffassung, daß sich in Wahrheit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Ausführung des Gemeinschaftshaushalts und die zahlreichen dabei festgestellten Schwachstellen teilen; stellt fest, daß der Rat und die Mitgliedstaaten dazu neigen, sich den Konsequenzen dieser Verantwortung zu entziehen;
18. bedauert, daß bei vielen Gemeinschaftspolitiken — vor allem den kostspieligsten — die Ziele nur ungenau festgelegt und/oder vage sind; glaubt, daß die mangelnde Klarheit eine Hauptursache der in der Öffentlichkeit geäußerten Zweifel betreffend die Ausgaben der Gemeinschaft ist; fordert die Kommission deshalb auf, nachprüfbar und konkrete kurz- und mittelfristige Ziele für sämtliche Politikbereiche festzulegen und anschließend auf der Grundlage eindeutiger Kriterien genau anzugeben, ob die Ziele erreicht worden sind;

im Hinblick auf die EAGFL-Ausgaben

19. bedauert — insbesondere in Fällen, in denen die festgestellten Unregelmäßigkeiten den Gemeinschaftshaushalt beträchtliche Summen gekostet haben — den Umstand, daß einige Mitgliedstaaten den Rechnungshof bei seinen Ermittlungen im Tabaksektor weder unterstützt noch die Gemeinschaftsvorschriften durchgesetzt haben, als sie vom Hof an ihre Verpflichtungen erinnert wurden; fordert die Kommission auf, von allen ihr vertraglich zugewiesenen Befugnissen Gebrauch zu machen, um die zügige Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Summen und die uneingeschränkte Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen;
20. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten, die in den Genuß von Zuschüssen aus dem EAGFL-Garantie kommen, die erforderliche Infrastruktur für sämtliche Erzeugnisse vorweisen (umfassendes Grundbuch, zuverlässige statistische Daten, wirksame Kontrollsysteme usw.), um auf diese Weise eine wirtschaftliche Haushaltsführung bei den Mitteln der Gemeinschaft zu ermöglichen;

im Hinblick auf die Strukturfonds

21. fordert die Kommission auf, künftig in dem Jahresbericht über die Durchführung der Reform der Strukturfonds die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten, die zu Unrecht gezahlten Beträge und die durchgeführten bzw. in die Wege geleiteten Zurückzahlungen zahlenmäßig anzugeben;
22. nimmt die Bedeutung der Auswirkungen der Fonds auf Einkommen und Nachfrage zur Kenntnis, wie sie sich aus den Bewertungen der Kommission ergeben, fordert die Kommission jedoch auf, ihre Beurteilung der tatsächlichen strukturellen Auswirkungen der Maßnahmen der Fonds, d. h. auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots, fortzusetzen und zu veröffentlichen;

23. stellt fest, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgaben durch bestimmte mittelbewirtschaftende Stellen bei der Auszahlung der Beihilfen weiterbestehen; verweist die Kommission auf ihre bei der letzten Entlastung eingegangene Verpflichtung, diese Angelegenheit zu prüfen, und verlangt infolgedessen entschlossene Maßnahmen zur Eindämmung dieser Unregelmäßigkeiten;

im Hinblick auf die internen Politiken

24. stellt fest, daß die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der drei bisher verabschiedeten Rahmenprogramme für die Forschung den Schluß zuläßt, daß zahlreiche Schwachstellen die Verwirklichung der Ziele beeinträchtigen können, die der Forschung in Artikel 130f des EG-Vertrags zugewiesen werden (Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaftsindustrie und Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit); vertritt die Auffassung, daß diese Schwachstellen wie folgt behoben werden müssen:

— Abbau der Verzögerungen, wie sie bisher für die Annahme und Ausführung der Forschungsprogramme charakteristisch waren, und zwar sowohl auf der Ebene des Beschlußfassungsprozesses als auch auf der Ebene der administrativen Durchführung;

— verstärkte Koordinierung mit den Regierungen und den Mitgliedstaaten, den öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen und den Unternehmen, um Synergieeffekte zu erzielen und so die — prozentual gesehen bescheidene — Wirkung der finanziellen Anstrengungen der Gemeinschaft zu erhöhen;

— Ausrichtung der Bewertung an einer Überprüfung der vertraglich festgelegten Ziele und Festlegung von Parametern, die neben den technisch-wissenschaftlichen Aspekten auch die Frage nach der Eignung der Instrumente der Finanzplanung berücksichtigen;

25. fordert den Rechnungshof auf, in seine Mehrjahresplanung die Prüfung der Zwänge einzubeziehen, die die Komitologie für die Durchführung der Forschungsaktivitäten mit sich bringt, sowie die Prüfung des neuen Auswahlsystems und der neuen Verwaltungsstrukturen, die die Kommission geschaffen hat in der Absicht, die von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger aufgezeigten administrativen Schwachstellen zu beheben;

26. fordert die Kommission auf, angesichts der häufig zu langen Zeiträume zwischen der Annahme eines spezifischen Programms des Dritten Rahmenprogramms und den ersten Mittelbindungen dafür zu sorgen, daß der Zeitraum zwischen den beiden Stufen bei der Durchführung der spezifischen Programme des Vierten Rahmenprogramms neun Monate keinesfalls überschreitet;

im Hinblick auf die Außenbeziehungen

27. fordert die Kommission und die EIB auf, die Rückzahlung der den Ländern Mittel- und Osteuropas und

den Republiken der ehemaligen Sowjetunion gewährten Darlehen sorgfältig zu überwachen und das Parlament umfassend über jeden Zahlungsverzug zu unterrichten, und zwar unabhängig davon, ob Haushaltsmittel im Rahmen der Bürgschaft des Gemeinschaftshaushalts für diese Darlehen in Anspruch genommen werden müssen oder nicht;

28. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit anderen Gebern ein Informationsnetz betreffend die verfügbaren Lebensmittellieferungen und Lieferungsbedingungen in den Entwicklungsländern aufzubauen mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Dreiecksgeschäften zu erhöhen;

im Hinblick auf die Rechnungsführung

29. ist besorgt über die Anmerkungen des Rechnungshofes zur Funktion des Finanzkontrolleurs des Rates; unterstützt die vom Rechnungshof ausgesprochene Empfehlung, daß der Finanzkontrolleur eine aktivere und energischere Rolle beim Prozeß der internen Kontrolle übernehmen sollte und daß der Rat jedwede Zweideutigkeit beseitigt, was den Aufgabebereich des Finanzkontrolleurs betrifft;

30. stellt fest, daß die Behandlung der nachträglich gestellten Anträge auf Erteilung eines Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur der Kommission im Jahr 1993 zwar immer noch Anlaß zur Sorge gibt, aber offensichtlich doch eine Verbesserung eingetreten ist; besteht jedoch noch einmal darauf, daß die Kommission künftig die in der Haushaltsordnung verankerte Aufteilung der Verantwortlichkeiten respektiert, wonach der Finanzkontrolleur seinen Sichtvermerk für jede Handlung verweigert, die nicht mit der Haushaltsordnung übereinstimmt, während sich die höchste Stelle des Organs über solche Sichtvermerksverweigerungen hinwegsetzt, wo sie dies für angebracht hält;

31. wiederholt seine an den Rechnungshof gerichtete Forderung, dem Parlament jedes Jahr — vorzugsweise als Bestandteil seines Jahresberichts — eine Tabelle zu übermitteln, in der für jede Institution die Sichtvermerksverweigerungen und die Hinwegsetzungen aufgeführt werden;

32. stellt fest, daß die Stelle des Finanzkontrolleurs bei der Kommission seit Juni 1994 provisorisch besetzt ist; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine endgültige Ernennung auszusprechen, die mit der unabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzkontrolleurs in Einklang steht;

im Hinblick auf die Betrugsfälle

33. ist noch immer nicht überzeugt davon, daß sich die nationalen Kontrollen auf die Bereiche mit dem größten Betrugsrisiko konzentrieren; fordert die Kommission auf, ihren Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um sie zum Einsatz geeigneter Techniken der Risikoanalyse zu bewegen;

34. fordert die Kommission erneut auf, im Interesse einer verstärkten Betrugsbekämpfung bis zum 30. Juni 1995

- a) Vorschläge zu unterbreiten, wonach die Zahlung von EU-Mitteln an die Mitgliedstaaten davon abhängig gemacht werden soll, daß diese ihre Kontrollverpflichtungen zufriedenstellend erfüllen ;
- b) Vorschläge zu unterbreiten, die die Verhängung von Geldstrafen gegen die Mitgliedstaaten vorsehen, die Betrügereien und Unregelmäßigkeiten nicht melden ;
- c) einen Bericht über die Probleme im Zusammenhang mit der Beitreibung zu Unrecht gezahlter oder hinterzogener Beträge zu unterbreiten ;

im Hinblick auf sonstige Fragen

35. fordert die Kommission auf zu bestätigen, daß sie bis Mitte Mai jeden Jahres einen Ausführungsbericht über die Beihilfen vorlegen wird, die aus dem Haushalt an externe Organisationen gezahlt werden ; fordert ferner, daß in diesen Berichten genau angegeben wird, wie und in welchem Umfang die Kommission die Kriterien für die Vergabe solcher Beihilfen, die von der Haushaltsbehörde in den einschlägigen Erläuterungen festgelegt worden sind, respektiert hat ;
36. fordert die Kommission erneut auf, bis zum 30. Juni 1995 Vorschläge zu unterbreiten, damit sie Zahlungen an Mitgliedstaaten für die Teilbereiche des Haushaltsplans aussetzen kann, bei denen sie ihren Kontrollpflichten nicht zur Zufriedenheit der Kommission nachkommen.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof und V — Rechnungshof

(95/221/EG, Euratom, EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- aufgrund des EGKS-Vertrags, insbesondere des Artikels 78g,
- aufgrund des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 206,
- aufgrund des EAG-Vertrags, insbesondere des Artikels 180b,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (SEK(94) 0162-0165),
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0099/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0059/95),

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1993 belaufen auf:

	ECU	ECU
— Einnahmen		
— Im Gesamthaushaltsplan veranschlagte Einnahmen	66 857 939 052,00	
— Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter	46 688 654,08	
		<u>66 904 627 706,08</u>
— Mittel für Verpflichtungen		
— Im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	70 407 784 052,00	
— Aus dem Haushaltsjahr 1992 übertragene Mittel	495 536 777,42	
— Mittel, die aufgrund von 1993 aufgehobenen Mittelbindungen der Vorjahre wiederverwendet werden können	64 552 269,00	
— Mittel, die aufgrund der Rückzahlung von Sicherheitsleistungen wiederverwendet werden können	65 959 977,00	
— Mittel, die Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	48 048 890,37	
		<u>71 081 881 965,79</u>
— Mittel für Zahlungen		<u>66 966 040 975,49</u>

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.

2. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung der folgenden Beträge :

	ECU	ECU
a) Einnahmen		
— Eigenmittel	65 629 861 589,22	
— Einnahmen von Dritten	<u>42 838 048,63</u>	
		<u>65 672 699 637,85</u>
b) Ausgaben		
— Aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	63 102 078 955,67	
— Auf das Haushaltsjahr 1994 übertragene Mittel	<u>2 166 430 690,99</u>	
		<u>65 268 509 646,66</u>
c) Saldo des Haushaltsjahres 1993		<u>971 143 201,60</u>
Der Saldo errechnet sich wie folgt :		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		65 672 699 637,85
— Zahlungen aus den Mitteln des Haushaltsjahres	63 102 078 955,67	
— Auf 1994 übertragene Mittel	<u>2 166 430 690,99</u>	
		<u>– 65 268 509 646,66</u>
Differenz		404 189 991,19
— Aus dem Haushaltsjahr 1992 übertragene und verfallene Mittel		+ 301 055 058,54
— Wechselkursdifferenz im Haushaltsjahr 1993		+ 265 898 151,87
Saldo des Haushaltsjahres 1993		971 143 201,60
Dieser Saldo spiegelt nur den Stand der Rechnungsführung und nicht die während dieses Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten Ausgaben wider		
d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		<u>69 033 154 336,65</u>
e) Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1993		
	AKTIVA (ECU)	PASSIVA (ECU)
Anlagewerte	13 007 003 098,99	
Betriebswerte	103 253 376,40	
Realisierbare Werte	5 269 546 593,94	
Kassenkonten	3 807 745 087,19	
Rechnungsabgrenzungsposten	371 013 678,63	
GESAMTBETRAG	<u>22 558 561 835,15</u>	
Dauerkapital		14 627 521 910,58
Kurzfristige Verbindlichkeiten		4 157 690 475,82
Rechnungsabgrenzungsposten		3 674 373 120,65
Kassenkonten		98 976 328,10
INSGESAMT		<u>22 558 561 835,15</u>

3. ist sich darüber im klaren, daß die von den Mitgliedstaaten angegebenen EAGFL-Ausgaben noch abschließenden Kontrollen unterzogen werden müssen und daß diese Zahlen eventuell noch zu korrigieren sind ;

4. behält sich deshalb das Recht vor, die obengenannten Beträge noch einmal zu prüfen, soweit sie sich auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie im Anschluß an den Beschluß über den Kontenabschluß für das Haushaltsjahr 1993 beziehen; dieser ist dem Europäischen Parlament für einen Ergänzungsbeschluß zu diesem Beschluß über die Entlastung zu übermitteln;
5. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Klaus HÄNSCH

ENTSCHLISSUNG

mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- aufgrund von Artikel 206 des EG-Vertrags,
- aufgrund von Artikel 89 der Haushaltsordnung vom 13. März 1990⁽¹⁾, wonach die Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- in der Erwägung, daß die Organe nach demselben Artikel ebenfalls verpflichtet sind, auf Wunsch des Parlaments über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie ihren an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben, Bericht zu erstatten,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0099/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0059/95),

Allgemeine Fragen

1. drängt darauf, daß die Vorlage des Jahresberichts des Rechnungshofs im Plenum den Medien und der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten ein ausgewogenes Bild von der Ausführung des Haushaltsplans in einem bestimmten Jahr vermitteln sollte — ein Ziel, dem das Parlament größte Bedeutung beimißt;
2. fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, bis zum 15. November jeden Jahres Informationen vorzulegen über:
 - a) die Haushaltslinien, deren Erläuterungen vom Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Vorjahres abgeändert wurden;
 - b) die vom Parlament geschaffenen neuen Haushaltslinien, unter besonderem Hinweis auf die „Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens“ vom 30. Juni 1982⁽²⁾ (Titel IV Ziffer 3 Buchstabe c)), wonach sich Rat und Parlament für den Fall, daß es für die Verwendung der für neue bedeutende Gemeinschaftsaktionen eingesetzten Mittel keine Grundverordnung gibt, verpflichten, alles zu tun, damit die betreffende Verordnung (die

von der Kommission bis Ende Januar vorzulegen ist) spätestens Ende Mai verabschiedet werden kann;

3. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, die Durchführung des Haushaltsplans jedes Jahres genauestens zu überwachen, wobei
 - den Haushaltslinien, deren Erläuterungen vom Parlament abgeändert wurden,
 - und
 - den vom Parlament neu geschaffenen Haushaltslinien
 besondere Bedeutung beizumessen ist;
4. wiederholt die in seiner Entschliessung vom 29. Oktober 1992 zum Entwurf des Haushaltsplans 1993: Einzelplan III — Kommission⁽³⁾ erhobene Forderung, daß die Kommission Haushaltsposten, insbesondere in denjenigen Bereichen, in denen das Parlament den Haushaltsentwurf des Rates abgeändert hat, unverzüglich ausführt, und seine Feststellung, daß das Parlament sich andernfalls das Recht vorbehält, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausführung der genannten Haushaltskosten durchzusetzen;
5. verweist in diesem Zusammenhang auf die Antworten der Kommission zu den 29 Haushaltszeilen, zu denen der Berichterstatte Nachfragen über die Verwendung der Mittel an die Kommission gestellt hat; stellt fest, daß die Kommission den von der Haushaltsbehörde beschlossenen Erläuterungen teilweise nicht nachgekommen ist, wie dies z. B. bei den nachfolgenden Haushaltszeilen der Fall ist:
 - B2-517: keine Ausführung, weil angeblich die Rechtsgrundlage fehlt, obwohl punktuelle Aktionen auf der Grundlage der obengenannten Erklärung vom 30. Juni 1982 zulässig sind,
 - B3-4011: keine Berücksichtigungen des EGB; nur 0,5 Mio. ECU statt 2,5 Mio. ECU für soziale Euro-Info-Center,
 - B3-4310: statt 2,0 Mio. ECU für KMU nur 1,2 Mio. ECU,
 - B5-3051: keine Darstellung der Ausgaben des Jahres 1993,
 - B5-411: keine Ausführung, weil zuwenig Geld und als Aktion zu früh,
 - B6-8106: keine Darstellung der Mittelverwendung;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 28. 7. 1982.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 135.

6. ersucht die Kommission, der Haushaltsbehörde im Sinne der Transparenz vollständige und angemessene Erklärungen zu den vorgeschlagenen Mittelübertragungen vorzulegen, ohne die diese Mittelübertragungen abgelehnt werden;
7. ersucht den Rechnungshof, sich künftig auf die Veröffentlichung seiner Bemerkungen und der Antworten der Organe auf diese Bemerkungen zu beschränken, ohne die in seinem Bericht 1993 eingeführte Neuerung zu wiederholen und eine Antwort auf die Antwort des Parlaments zu veröffentlichen; bedauert darüber hinaus, daß der Rechnungshof die Antworten des Finanzkontrolleurs des Parlaments verkürzt wiedergegeben hat, und drängt darauf, daß der Rechnungshof die Antworten des Finanzkontrolleurs in voller Länge veröffentlicht;
8. bedauert die Rolle, die der Rat in verschiedenen Sektoren (z. B. bei den Milchquoten oder im Weinsektor) gespielt hat, indem Beschlüsse auf der Grundlage politischer Kriterien und unter Mißachtung der Erfordernisse der Märkte sowie der Interessen der europäischen Steuerzahler gefaßt wurden;
9. ersucht den Rechnungshof, in seine Jahresberichte künftig auch eine Analyse der Hinwegsetzungsbeschlüsse der einzelnen Organe aufzunehmen;
10. wiederholt im Interesse einer guten interinstitutionellen Zusammenarbeit seine Forderung, daß der Rat seine Empfehlung zur Entlastung so rechtzeitig verabschiedet, daß das Parlament sie berücksichtigen kann;
11. wiederholt seine Forderung, daß die Empfehlungen des Rates dem Ausschuß für Haushaltskontrolle von einem politischen Vertreter der Ratspräsidentschaft vorgetragen werden, der die politische Verantwortung für den Inhalt übernehmen kann;

Eigenmittel

12. bedauert, daß die Errichtung des Binnenmarktes nicht von einer stärkeren Harmonisierung der Kontrollen im Interesse eines Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien begleitet war; ersucht die Kommission daher, zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, um
 - die Prüfungen, die von den Zolldienststellen nach der Zollabfertigung vorgenommen werden, zu vereinheitlichen und zu koordinieren;
 - diese Kontrollen dadurch zu erleichtern, daß die Zolldienststellen die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf auf die EDV-Datenbanken anderer Mitgliedstaaten zuzugreifen;
 - die Aufsicht über diese Kontrollen und die Verantwortung hierfür der Kommission zu übertragen;
13. fordert die Kommission auf, es über das Ausmaß und die Art der im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangenen Betrügereien zu informieren;
14. fordert die Kommission ferner auf, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf EDV umzustellen;
15. ersucht die Kommission, gemäß Artikel 8 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ Vorschläge zu unterbreiten, die auf eine Verbesserung und Harmonisierung der BSP-Bemessungsgrundlagen und eine Sicherstellung ihrer Kontrolle abzielen;

Agrarausgaben

16. bedauert, daß die Mittel für die Kofinanzierung nationaler Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Bereich der EAGFL-Ausgaben nach wie vor unzureichend genutzt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission bis zum 1. Juli 1995 über die Verwendung dieser Mittel seit 1990 zu informieren;
17. ersucht die Kommission um Unterrichtung über die von ihr bislang getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Schlußfolgerungen des Sonderberichts des Rechnungshofs Nr. 8/93 über die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak⁽²⁾;
18. bedauert, daß trotz der von der Gemeinschaft für die Einführung der Weinbaukartei Ende 1992 geleisteten Zahlungen in Höhe von 59,6 Mio. ECU diese Kartei erst 1997 in allen weinerzeugenden Mitgliedstaaten einsatzbereit sein wird; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reform des Weinsektors, die derzeit geprüft wird, die Einführung einer zufriedenstellenden Weinbaukartei zu einer Vorbedingung für Zahlungen an die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1998 zu machen;
19. ersucht die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Gruppe der speziell für die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Weinsektor in der gesamten Gemeinschaft zuständigen Bediensteten zu verstärken, und zwar vorzugsweise auf dem Wege personeller Umschichtungen; im Fall zusätzlicher Einstellungen zur Verstärkung dieser Gruppe sollten die Ernennungen auf der Grundlage mittelfristiger (drei bis fünf Jahre) anstelle kurzfristiger Vereinbarungen erfolgen;
20. bedauert den Mangel an Zusammenarbeit und die Obstruktion, die von den nationalen Behörden in Frankreich, Italien und Griechenland gegenüber den Beamten dieser Task-Force der Gemeinschaft an den Tag gelegt wurden; ersucht der Rat, dafür Sorge zu tragen, daß die drei betreffenden Mitgliedstaaten in ihren Berichten über die Durchführung von Artikel 209a des Vertrags geeignete und angemessene Erklärungen zu dieser Angelegenheit abgeben;
21. ersucht den Rechnungshof, die Errichtung und das Funktionieren der neuen gemeinsamen Marktorganisation für den Weinsektor genau zu verfolgen und seine Erkenntnisse in seinem Jahresbericht zu veröffentlichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 65 vom 2. 3. 1994.

22. fordert die Kommission auf, den in Ziffer 5.6 der Bemerkungen des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 3/94 über Rindfleisch und in den Antworten der Kommission erwähnten Prozeß der Harmonisierung der für die Gemeinschaftsintervention geltenden Bedingungen abzuschließen und es bis 1. November 1995 über die erzielten Fortschritte zu informieren ;
23. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Verwaltung der Bestände und der Durchführung von Kontrollen im Rindfleischsektor in allen Mitgliedstaaten zu folgen und insbesondere die Zuverlässigkeit der Bestandskontrollen zu verbessern ;
24. ersucht den Rechnungshof des Rind- und Kalbfleischsektors, die im Januar 1993 in Kraft getreten ist, nach Ablauf einer ausreichenden Frist zu prüfen, um treffende Schlüsse, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf die strukturellen Überschüsse, ziehen zu können und seine Erkenntnisse zu veröffentlichen ;
25. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die ihr von den Verträgen übertragenen Befugnisse vollständig zu nutzen und sicherzustellen, daß die dänischen Behörden ihre Kontrollverpflichtungen in bezug auf die Agrarausgaben nachkommen, und es bis spätestens 30. September 1995 über die getroffenen Maßnahmen und das erzielte Ergebnis zu unterrichten ;

Strukturfonds

26. ist der Auffassung, daß die bei der Durchführung der Strukturpolitik aufgetretenen Probleme trotz der Neuordnung von 1993 gelöst werden könnten, wenn die geltenden Bestimmungen geändert oder ergänzt würden ; fordert daher die Kommission auf, Maßnahmen im Hinblick auf folgende Ziele vorzuschlagen :
- Ergänzung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) und der operationellen Programme durch einen Anhang mit einer Typologie der Aktionen und den zuschlußfähigen Ausgaben,
 - Schaffung und regelmäßige Aktualisierung einer Typologie der Kosten des Europäischen Sozialfonds,
 - Übertragung genau definierter Befugnisse an die Begleitausschüsse bei der Auswahl der Einzelaktionen innerhalb eines operationellen Programms oder eines einheitlichen Programmplanungsdokuments (DOCUP),
 - Verankerung der Verbindlichkeit der Fristen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung

- (EWG) Nr. 2082/93⁽²⁾, für die Auszahlung der Vorschüsse sowie des Restbetrags und Einführung einer Sanktionsmöglichkeit,
- Verpflichtung zur Hinterlegung der Vorschüsse bei der Zentralbank zu Zinssätzen, die mit zuvor festgelegten Parametern verknüpft sind,
- Verwendung der Zinserträge aus den Vorschüssen für Ziele des finanzierten Programms,
- Verknüpfung der Auszahlung des Restbetrags der jährlichen Tranche mit der Bedingung einer vorherigen Unterbreitung des Berichts gemäß Artikel 25 Absatz 4 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ; dieser muß ein Mindestmaß an wesentlichen Informationen enthalten (materieller Durchführungsstand der Maßnahme, aufgeschlüsselt nach Programmschwerpunkten und Tranchen, Aufstellung der finanzierten Einzelvorhaben, Belege, Bewertung der Auswirkungen) ;

27. hat ernste Bedenken gegen die Praxis, die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme externen Beratungsbüros zu übertragen ; ersucht die Kommission, dem Parlament eine Mitteilung zu unterbreiten, aus der unter Bezugnahme auf das Haushaltsjahr 1993 für jedes einzelne Programm hervorgeht, welches externe Büro mit der Durchführung beauftragt und welche Haushaltsmittel für die Wahrnehmung dieser Aufgabe an dieses Büro gezahlt wurden ;
28. fordert die Kommission auf, eine Koordinierungsstelle zu schaffen, in der alle Informationen erfaßt werden und die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist bzw. für die übrigen Dienststellen verbindliche Stellungnahmen abgeben kann, um so die Arbeitsweise der Dienststellen der Kommission erheblich zu verbessern ;
29. stellt fest, daß nach der Neuordnung der Fonds bessere Bewertungsmethoden bestehen, fordert jedoch, daß die Kommission künftig auf der Grundlage der Vorabbewertung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der GFK eine Bewertung der (langfristigen) strukturellen Auswirkungen der Fonds vornimmt ;
30. erinnert daran, wie wichtig es ist, eine Strategie zur Optimierung des effizienten Einsatzes der für die technische Hilfe ausgewiesenen Mittel zu entwickeln und sie kohärent mit der EU-Gesetzgebung und EU-Politik in die Planung einzubinden ;
31. nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, eine Untersuchung über Vermögenswerte einzuleiten, die privatisiert wurden, nachdem sie in den Genuß von Strukturfondsmitteln gekommen sind ; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihm ein Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vorgelegt wird ;

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

32. weist darauf hin, daß sich die Unterrichtung der Kommission über Unregelmäßigkeiten dank der Bestimmungen von Artikel 23 der Koordinierungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission⁽¹⁾ über die Unregelmäßigkeiten verbessern dürfte, stellt andererseits jedoch fest, daß die vor Ort von der Kommission und den nationalen Kontrolldiensten durchgeführten Kontrollen schwerwiegende Lücken aufweisen; fordert infolgedessen die Kommission auf,
- ihre Kontrollen vor Ort zu verbessern, d. h., mehr Kontrollen vorzunehmen, die verschiedenen Kontrolldienste besser zu koordinieren, Aufgaben an nationale Kontrollstellen zu delegieren und vorherige Risikoanalysen durchzuführen, um zielgerichteter kontrollieren zu können;
 - im Rahmen der Partnerschaftvereinbarungen auf eine Stärkung der nationalen Kontrollsysteme hinarbeiten und eine Änderung der Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 bei Unzulänglichkeiten des nationalen Systems vorzuschlagen;
 - die Initiativen der UCLAF zu verstärken und dabei u. a. die Ausweitung europäischer Austauschprogramme für nationale Ermittlungsbeamte, den Ausbau europäischer Ausbildungsprojekte für diese Beamten und die in Zusammenarbeit mit den nationalen Dienststellen erfolgende Festlegung gemeinschaftlicher Ermittlungsprioritäten zu berücksichtigen;
33. fordert den Rechnungshof auf, ihm einen Sonderbericht über die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten im Bereich der Strukturfonds vorzulegen;
34. fordert die Kommission auf, ihm bis zum 30. September 1995 einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten in den neuen deutschen Bundesländern zu unterbreiten, der folgende Informationen enthält:
- Prozentsatz der Unregelmäßigkeiten im Verhältnis zu den geprüften Fällen (Zahl und Betrag),
 - die Beträge, auf die das Verfahren nach dem obengenannten Artikel 24 anwendbar ist,
 - wiedereingezogene und wiedereinzuziehende Beträge,
 - von Kommission und Rechnungshof aufgedeckte und von den nationalen Behörden in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 bekanntgegebene Unregelmäßigkeiten;
- Forschung und innere Angelegenheiten*
35. fordert den Rechnungshof auf, die in seinem Jahresbericht enthaltenen Anmerkungen nicht auf den Forschungsbereich zu beschränken, sondern auf alle inneren Angelegenheiten auszudehnen;
36. bedauert vor allem, daß es dem Rechnungshof nicht möglich ist, regelmäßig die Ausgaben des Sozialbudgets zu kontrollieren; fordert daher den Rechnungshof auf, das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen, damit auch diese Haushaltspositionen der Finanzkontrolle seitens des Rechnungshofs unterworfen werden können;
37. nimmt mit Enttäuschung zur Kenntnis, daß das Ziel von 100 000 Lehrstellen für Jugendliche, das sich die Kommission mit dem Programm PETRA (1992-1994) gesetzt hatte, nicht erreicht wurde;
38. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen zur Koordinierung der nationalen und gemeinschaftlichen Forschungspolitik zu verstärken, um die Synergien zu erzeugen, die für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Wirtschaft notwendig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:
- spezifische Mittel für die Koordinierung, und zwar anhand einer einheitlichen Strategie, die konkrete Initiativen beinhaltet, die auf der Grundlage einer Bewertung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses gebilligt werden,
 - konzertierte Aktionen, deren Multiplikatoreffekt weit über den der direkten Aktionen und der Aktionen auf Kostenteilungsbasis hinausgeht,
 - COST-Projekte die bislang auf einen minimalen Prozentsatz der jährlichen Gemeinschaftsinvestitionen begrenzt sind;
39. fordert die Kommission auf, in dem gemäß Artikel 130p des EG-Vertrags vorzulegenden Bericht die Ergebnisse der Koordinierung der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten darzustellen;
40. fordert die Kommission auf, den Anmerkungen im Jahresbericht des Rechnungshofs, die in den Ziffern 11.13, 11.14, 11.15 und 11.16 enthalten sind und sich auf die Harmonisierung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren für die Verträge, die Überprüfung ruhender Mittelbindungen und die Überprüfung der Kosten beziehen, Folge zu leisten;
41. fordert die Verwaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle förmlich auf, die Praxis der automatischen Erstellung von zusätzlichen Mittelbindungsanträgen für den Fall von Zahlungen, die über die ursprünglichen Mittelbindungen hinausgehen, einzustellen, da sie eindeutig gegen Artikel 36 der Haushaltsordnung verstößt;

(1) ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 43.

Programme TACIS und PHARE

42. ersucht die Kommission, den Projekten Vorrang einzuräumen, die auf die Durchführung und Förderung von Investitionen in PHARE- und TACIS-Ländern (letztere ab 1996) abzielen, insbesondere diejenigen Vorhaben, an denen die EIB beteiligt ist, sowie jenen, die den örtlichen Banken dabei helfen, sich stärker an die Bereitstellung von Darlehenskapital für örtliche Klein- und Mittelbetriebe zu beteiligen ;
43. weist darauf hin, daß sich die bisherigen Verfahren für die Überwachung, Kontrolle und Bewertung der Ausgaben im Rahmen von PHARE und TACIS als unwirksam erwiesen haben ; fordert die Kommission auf, eigene Teams, vorzugsweise durch personelle Umschichtung, einzusetzen, die ausschließlich mit diesen Tätigkeiten beauftragt werden, und zwar unter besonderer Betonung von qualitativer Analyse, Kontrollen vor Ort und Problemlösung ;
44. fordert die Kommission auf, eine stärkere Dezentralisierung der Verwaltung für TACIS einzurichten, soweit dies mit der Beibehaltung der objektiven Kriterien vereinbar ist, wobei ein großer Teil der Verantwortung für die Abwicklung und Genehmigung von TACIS-Verträgen den Delegationen der Kommission vor Ort und den Büros in den Empfängerländern übertragen würde ; ist der Auffassung, daß die örtliche Vertretung der Kommission in den TACIS-Ländern daher erheblich aufgestockt werden muß ; ist der Ansicht, daß mit Hilfe dieser Maßnahmen das Programm stärker auf die örtlichen Bedingungen zugeschnitten werden könnte und die praktischen Probleme, die derzeit durch einen niedrigen Personalbestand in den zentralen Dienststellen der Kommission verursacht werden, verringert werden könnten ;
45. ist der Auffassung, daß der Erfolg des PHARE-Programms daran gemessen werden muß, inwieweit die Empfängerländer auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorbereitet werden konnten ; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Partnerschaftsgrundsatzes im Planungs- und Beschlußfassungsprozeß von PHARE sowie die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen vollständig auf dieses Ziel auszurichten ;
46. bekräftigt erneut seine Unterstützung für den Grundsatz regionaler PHARE-Programme, ungeachtet der in der Vergangenheit bei der Durchführung derartiger Programme aufgetretenen Schwierigkeiten ; ersucht die Kommission, in Abstimmung mit den Empfängerländern schrittweise zu einer Aufstockung der Mittel für diese Programme zu gelangen ;
47. ersucht die Kommission, ihre Vertretung vor Ort in den PHARE-Ländern zu verstärken, vor allem die Büros, die technische Unterstützung und Beratung gewähren und aktiv daran mitwirken, die Tätigkeiten des PHARE-Programms in der Öffentlichkeit bekanntzumachen ;
48. fordert die Kommission auf, für eine wirksamere Koordinierung mit den anderen Stellen, die eine aktive Unterstützung für die PHARE- und TACIS-Länder gewähren, Sorge zu tragen, insbesondere indem sie sicherstellt, daß die Projektverwalter vollständig unter die Strategien und Aktivitäten multinationaler Geber wie IWF, Weltbank und EBWE in ihren Zuständigkeitsbereichen unterrichtet werden ;
49. ist der Auffassung, daß die derzeitigen Vertragspraktiken der Kommission im Rahmen der Programme PHARE und TACIS keine wirksame Verbreitung der im Rahmen einzelner Projekte erzielten Ergebnisse nach Abschluß in der breiten Öffentlichkeit gewährleisten ; ersucht die Kommission, Möglichkeiten zu prüfen, wie der Multiplikatoreffekt der Vorhaben verstärkt werden könnte ; ersucht die Kommission ferner, neue Formen der Folgetätigkeit zu untersuchen, um — insbesondere durch die Förderung von Inlandsinvestitionen — auf den Ergebnissen der technischen Hilfe aufbauen zu können ;
50. ersucht die Kommission, ihm künftig über seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle jährlich eine Liste aller Vertragspartner und Subunternehmer der Programme PHARE und TACIS vorzulegen, die für jeden einzelnen Fall das Herkunftsland, das Land, in dem das Projekt durchgeführt wird, die Art des Vorhabens und den ungefähren Vertragswert spezifiziert ;
51. ist zutiefst besorgt darüber, daß Nahrungsmittelhilfemaßnahmen oft nicht einem tatsächlichen humanitären Bedarf zu entsprechen scheinen, daß Hilfe zum falschen Zeitpunkt und unter den falschen Umständen geleistet und im Bestimmungsland zweckentfremdet wird ; fordert größere Anstrengungen zur Überwachung und Kontrolle der Nahrungsmittelhilfe nach Lieferung sowie der durch ihre Bereitstellung gebildeten Gegenwertmittel ;

Sonstiges

52. fordert die Kommission auf, den wesentlichen Punkten der Kritik des Rechnungshofs, bezüglich des Funktionierens der ECIP-Fazilitäten Rechnung zu tragen, d. h. die auf die Größe der europäischen Unternehmen und die Mindestbeteiligung der Partner vor Ort bezogenen Kriterien einzuhalten ; stellt fest, daß die Kommission anhand der Anmerkungen des Rechnungshofs eine neue Organisationsform für ECIP-Fazilitäten mit dem Ziel, bei Einhaltung der Haushalts- und Rechnungsführungsgrundsätze die Flexibilität des Instruments zu erhöhen und die Kontrollen zu erleichtern ;

53. fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof alle verfügbaren Informationen über Geschäfte der Europäischen Investitionsbank zur Verfügung zu stellen, die aus Haushaltsmitteln getätigt werden, und zwar auch durch ihren Vertreter im Aufsichtsrat der Bank; diese Informationen werden gegebenenfalls für das Entlastungsverfahren oder die Ausarbeitung des Jahresberichts des Rechnungshofs benötigt;
54. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß das Parlament künftig im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens über die Gründungsverordnungen für alle neuen Gemeinschaftseinrichtungen und über die Änderung bestehender Verordnungen unterrichtet und auch zu den für diese Gremien geltenden Haushaltsordnungen konsultiert wird;
55. stellt fest, daß die Verwaltungschefs der Gemeinschaftsorgane Schritte unternommen haben, um die Anwendung der Bestimmungen für die jährlichen Reisen der Beamten zwischen dem Dienort und dem Herkunftsort im Geiste einer strengen Einhaltung der Bestimmungen zu harmonisieren; verlangt, daß ihm jedes Organ im Rahmen der nächsten Entlastung über die als Folge dieser Maßnahmen erzielten Einsparungen an Finanzmitteln und an Arbeitszeit Bericht erstattet;
56. ersucht die Kommission, Vorschläge für die Änderung der Bestimmungen
- a) über die Pauschalvergütung für Eisenbahnfahrten,
 - b) für die Festlegung der Entfernung, ab der die Beamten Anspruch auf die jährliche Rückkehr zum Herkunftsort haben, und
 - c) zur Festlegung des Herkunftsorts
- vorzulegen, wobei diese Vorschläge auf einer gründlichen Analyse der möglichen Einsparungen an Arbeitszeit und Geld sowie der rechtlichen Auswirkungen beruhen sollten.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1993

(95/222/EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der nachstehenden Zahlen, die dem Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1993 entnommen sind⁽¹⁾, und des Berichts des Rechnungshofs vom 30. Juni 1994, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1993 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1993 (zur Information werden auch die Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 beigelegt);
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Klaus HÄNSCH

⁽¹⁾ Die entsprechenden Aufstellungen sind diesem Beschluß beigelegt (*Quelle*: ABl. Nr. C 211 vom 2. 8. 1994).

Bilanzen zum 31. Dezember 1993 und zum 31. Dezember 1992

(Beträge in ECU)

— Vor Ergebnisverwendung —

AKTIVA

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
Guthaben bei Zentralbanken	1 179 187	530 675
Forderungen an Kreditinstitute :		
— täglich fällig	22 027 113	56 203 772
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	418 119 954	651 975 632
— Darlehen	3 550 197 206	3 433 388 311
Insgesamt	3 990 344 273	4 141 567 715
Forderungen an Kunden :		
— Darlehen	4 126 203 226	4 267 090 339
— Umlage	13 567 192	14 719 767
— Geldbußen	1 615 162	1 615 162
— Zinsverbilligungen	540 499	—
Insgesamt	4 141 926 079	4 283 425 268
Schuldverschreibungen im Bestand :		
— von öffentlichen Emittenten	1 379 534 947	1 220 874 572
— von anderen Emittenten	322 038 071	267 724 137
Insgesamt	1 701 573 018	1 488 598 709
Sachanlagen und immaterielle Anlage- werte	12 886 095	6 523 098
Sonstige Vermögenswerte	68 555 368	7 696 871
Rechnungsabgrenzungsposten	334 866 210	342 872 269
AKTIVA INSGESAMT	10 251 330 230	10 271 214 605

— Vor Ergebnisverwendung —

PASSIVA

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten :		
— täglich fällig	0	5 840 231
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	438 779	0
— Anleihen	2 745 123 621	2 985 338 811
Insgesamt	<u>2 745 562 400</u>	<u>2 991 179 042</u>
Verbriefte Verbindlichkeiten	4 585 526 867	4 341 279 392
Sonstige Verbindlichkeiten	405 814 982	365 986 897
Rechnungsabgrenzungsposten	270 264 348	284 938 605
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	5 296 750	5 805 666
Mittelbindungen für den EGKS-Funk- tionshaushaltsplan	<u>1 361 211 011</u>	<u>1 283 153 200</u>
<i>Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</i>	9 373 676 358	9 272 342 802
REINVERMÖGEN		
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	209 566 925	307 348 557
RÜCKLAGEN		
— Garantiefonds	429 885 000	429 885 000
— Spezialrücklage	166 980 000	188 980 000
— Ehemaliger Pensionsfonds	58 923 329	57 469 977
Insgesamt	<u>655 788 329</u>	<u>676 334 977</u>
Neubewertungsrücklage	10 684 405	13 294 511
Ergebnisvortrag	440 406	20 418
Ergebnis des Geschäftsjahres	<u>1 173 807</u>	<u>1 873 340</u>
<i>Summe Reinvermögen</i>	<u>877 653 872</u>	<u>998 871 803</u>
PASSIVA INSGESAMT	<u>10 251 330 230</u>	<u>10 271 214 605</u>

**Gewinn- und Verlustrechnungen für die am 31. Dezember 1993
und 31. Dezember 1992 endenden Jahre**

(Beträge in Ecu)

AUFWENDUNGEN

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	938 822 283	953 779 896
Kommissionsaufwendungen	2 160 026	2 243 917
Aufwand aus Finanzgeschäften :		
— Realisierte Wechselkursverluste	1 528	217 196
— Kursverluste aus Schuldverschreibungen im Bestand	1 113 477	3 514 185
— Wertberichtigungen auf Schuldverschreibungen im Bestand	0	0
Insgesamt	<u>1 115 005</u>	<u>3 731 381</u>
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigung auf Sachanlagen	955 729	782 977
Sonstige betriebliche Aufwendungen	362 862	572 287
Wertberichtigungen auf Forderungen, Rückstellungszuweisungen :		
— Wertberichtigungen auf Forderungen	53 754 973	92 673 296
— Rückstellungszuweisung für Risiken und Aufwendungen	345 101	355 166
Insgesamt	<u>54 100 074</u>	<u>93 028 462</u>
<i>Betriebliche Aufwendungen insgesamt</i>	<u>1 002 515 979</u>	<u>1 059 138 920</u>
Verluste aus Darlehen	39 277 925	—
Außerordentliche Aufwendungen	123 665	277 845
Wechselkursveränderungen	2 610 106	0
Zuweisung zur Neubewertungsrücklage	0	5 520 666
Im Haushaltsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	531 215 791	477 217 432
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	<u>89 309 169</u>	<u>235 733 395</u>
Aufwendungen insgesamt	<u>1 665 052 635</u>	<u>1 777 888 258</u>
Ergebnis des Geschäftsjahrs	<u>1 173 807</u>	<u>1 873 340</u>
INSGESAMT	<u>1 666 226 442</u>	<u>1 779 761 598</u>

ERTRÄGE

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
Zinserträge und ähnliche Erträge (darunter aus festverzinslichen Wertpapieren : 143 666 210 im Jahr 1993 und 124 484 602 im Jahr 1992)	1 141 835 677	1 171 719 636
Erträge aus Finanzgeschäften :		
— Realisierte Wechselkursgewinne	74 934	10
— Kursgewinne aus Schuldverschreibungen im Bestand	44 799 905	8 986 656
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Schuldverschreibungen im Bestand	8 324 241	318 420
Insgesamt	53 199 080	9 305 086
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen :		
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	39 253 979	1 534 081
— Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	367 256	1 789 949
Insgesamt	39 621 235	3 324 030
Sonstige betriebliche Erträge	1 747 126	1 197 236
<i>Betriebliche Erträge insgesamt</i>	1 236 403 118	1 185 545 988
Wechselkursveränderungen	0	5 520 666
Erträge aus der Auflösung der Neubewertungsrücklage	2 610 106	0
Erträge im Zusammenhang mit dem Funktionshaushaltsplan	217 116 791	222 251 936
Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	188 096 427	313 304 101
Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für noch einzuziehende Geldbußen	0	138 907
Entnahme aus dem Garantiefonds / der Spezialrücklage	22 000 000	53 000 000
ERTRÄGE INSGESAMT	1 666 226 442	1 779 761 598

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans

(in ECU)

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS		
Ausgaben :		
— Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
— Rechtsverbindliche Verpflichtungen	531 215 791	477 217 432
— Verschiedenes	0	243 505
Insgesamt	536 215 791	482 460 937
Einnahmen :		
— Umlage	121 253 971	146 473 186
— Verschiedenes	20 572	11 945
— Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	94 040 390	75 768 132
— Auflösung des Überschusses des vorangegangenen Funktionshaushaltsplans	53 096 427	59 804 101
— Außerordentliche Einnahmen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	51 000 000	
— Entnahme aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken — Finanzierung des Funktionshaushaltsplans 1993	70 000 000	
— Nettosaldo des Geschäftsjahres	207 000 000	253 500 000
Insgesamt	596 411 360	535 557 364
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	60 195 569	53 096 427

(in ECU)

	31. Dezember 1993	31. Dezember 1992
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen nach Abzug des in den Funktionshaushalt eingestellten Nettosaldos	- 5 712 593	131 510 308
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	60 195 569	53 096 427
Entnahme aus dem Garantiefonds/der Spezialrücklage	22 000 000	53 000 000
Insgesamt	76 482 976	237 606 735
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	- 67 309 169	- 184 733 395
Auflösung der Rückstellen zur Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	14 000 000	0
Zuweisung außerordentlicher Einnahmen des Haushaltsplans 1993/1994	- 22 000 000	- 51 000 000
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	1 173 807	1 873 340

ENTSCHLISSUNG

zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1993 sowie zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des EGKS-Finanzberichts für das Haushaltsjahr 1993, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1993,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1993 ⁽¹⁾ und des Berichts über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0057/95),
- A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1993 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
- B. in der Erwägung, daß der EGKS-Vertrag im Jahr 2002 auslaufen wird und daß mit den Vorkehrungen für die Übertragung einiger Tätigkeiten der EGKS auf die EG bereits begonnen wurde,

Allgemeine Fragen

1. vertritt die Auffassung, daß die EGKS weiterhin die Aufgabe hat, den Interessen ihrer Industriezweige zu dienen, und ihre Tätigkeit fortsetzen sollte, solange die EGKS-Umlage erhoben wird; ist aber der Ansicht, daß sich der EGKS-Haushalt in den Politikbereichen, die weniger im Mittelpunkt des Interesses stehen, dem Punkt nähert, an dem er die „kritische Masse“ im politischen Sinne nicht mehr erreicht;
2. fordert die Kommission auf, die Übertragung der Tätigkeiten der EGKS in den weniger sektorspezifischen Bereichen (Sozialpolitik, Umschulung, Forschung) auf die EG zu beschleunigen;

Jahresabschluß 1993

3. steht auf dem Standpunkt, daß das Risikomanagement der Kommission nach wie vor als umsichtig bezeichnet werden kann; begrüßt die erneute Bildung einer nichtspezifischen Rückstellung für Verluste in der Bilanz 1993;
4. stellt fest, daß die Bilanzverhältniszahlen, anhand deren die Kreditwürdigkeit der EGKS bewertet wird, nach wie vor innerhalb der empfohlenen Margen

liegen und daß die EGKS immer noch als finanziell sicher angesehen werden kann;

5. fordert die Kommission auf, die Technik ihrer vorausschauenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln, um das Risiko für die EGKS-Bilanz über einen Zeitraum von mehreren Jahre zu bewerten;

Darlehensstätigkeit der EGKS

6. befürwortet die Heranziehung des Kriteriums der Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Gewährung von EGKS-Investitionsdarlehen und damit verbundener Zinszuschüsse; ersucht die Kommission jedoch, bei der künftigen Zugrundelegung dieses Kriteriums zu prüfen, wie dieses den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort besser angepaßt und die Gefahr einer Fehleinschätzung der tatsächlichen Auswirkungen eines bestimmten Darlehens verringert werden kann;
7. fordert die Kommission auf, für eine gerechtere Verteilung der EGKS-Darlehen auf die Mitgliedstaaten zu sorgen, wenn nötig, durch eine regionale Differenzierung der Bedingungen für die Gewährung der Zinszuschüsse;
8. stellt fest, daß die politischen Motive, von denen sich die EGKS bei der Vergabe eines Globaldarlehens leiten läßt, und die kommerziellen Ziele des zwischengeschalteten Finanzinstituts, das dieses Darlehen verwaltet, miteinander kollidieren können; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Auflagen für die zwischengeschalteten Finanzinstitute im Bereich der Berichterstattung möglichst einfach sind, gleichzeitig aber durch Prüfungen an Ort und Stelle sicherzustellen, daß sie genau eingehalten werden;

Bagnoli

9. stellt erneut fest, daß die Kommission nicht imstande war, die Zinszuschüsse wieder einzuziehen, die zu Unrecht für Investitionen im Stahlwerk Bagnoli, das später geschlossen wurde, gezahlt wurden; ist der Ansicht, daß dieser Zustand schon zu lange andauert und daß die Wiedereinzahlung bis zum Ende des Jahres erfolgen muß, wenn nötig, unter Beschreitung des Rechtswegs;

Zechenstilllegungen im Vereinigten Königreich

10. stellt mit Besorgnis fest, daß die EGKS zwei britischen Kohlenbergwerken mit Zinszuschüssen versehene Investitionsdarlehen zur Erhöhung der Produktionskapazität gewährt hat — mit dem Ergebnis, daß die beiden Zechen zwei Jahre später stillgelegt wurden; ist der Ansicht, daß dieser Fall dem Bagnoli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 2. 8. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 346 vom 7. 12. 1994, S. 1.

Fall insofern gleich, als die EGKS-Politik durch die nationale Politik eines EGKS-Mitgliedstaats direkt unterlaufen wurde und auf diese Weise Mittel verschwendet wurden; vertritt die Auffassung, daß der Anspruch auf Zinszuschüsse für die betreffende Investition damit verwirkt sein dürfte;

11. fordert die Kommission auf, die mit den Investitionsdarlehen für die später stillgelegten Kohlenbergwerke im Vereinigten Königreich verbundenen Zinszuschüsse wieder einzuziehen; fordert die Kommission ferner auf, die wiedereingezogenen Mittel für Umstellungsmaßnahmen in den betreffenden Gebieten zu verwenden;
 12. ersucht die Kommission, die Entwicklungen in den privatisierten britischen Kohlenbergwerken genau zu überwachen, um die Sicherheit der den Bergwerken bewilligten und noch nicht zurückgezahlten Darlehen zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die Bedingungen, unter denen diese Darlehen und etwaige damit verbundene Zinszuschüsse gewährt wurden, weiterhin eingehalten werden;
 13. fordert die Kommission auf, ihren Juristischen Dienst dazu zu konsultieren, inwieweit es möglich ist, die an die beiden hier zur Diskussion stehenden britischen Kohlenbergwerke gezahlten Zinszuschüsse wieder einzuziehen, und welche rechtlichen Auswirkungen es hätte, wenn das Europäische Parlament in seinem Entlastungsbeschluß die Finanzierung einer bestimmten Maßnahme mißbilligen würde, und das Parlament über ihre Schlußfolgerungen zu unterrichten.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993

(95/223/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0095/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0095/95),

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis :

Haushaltsjahr 1993

	<i>(ECU)</i>
<i>Einnahmen</i>	11 247 800,27
1. Zuschuß der Kommission	10 994 443,10
2. Bankzinsen	202 628,28
3. Sonstige Einnahmen	50 728,89
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	11 922 000,00
2. Mittelbindungen	11 247 800,27
3. Nicht verwendete Mittel	674 199,73
4. Zahlungen	8 227 299,51
5. Mittelübertragungen aus 1992	1 670 240,51
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	1 244 794,89
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	425 445,62
8. Auf 1994 übertragene Mittel	3 020 500,76
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	674 199,73

2. begrüßt den umfassenden Charakter des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß des Zentrums für 1993 ;
3. empfiehlt die Ernennung eines auf Teilzeitbasis tätigen Finanzkontrolleurs für das Zentrum, der dem Finanzkontrolleur der Kommission unterstellt ist, um die übermäßige Inanspruchnahme des Zahlstellensystems zu verringern ;
4. stellt fest, daß die Kommission das Zentrum für die Übersetzung von Dokumenten herangezogen hat, die im Rahmen des FORCE-Programms erstellt wurden ; sieht darin einen Mißbrauch des Zentrums, der geeignet ist, den vollen Umfang der Verwaltungsausgaben der Kommission zu verschleiern ; fordert die Kommission auf, derartige Praktiken in Zukunft zu unterlassen ;
5. fordert den Verwaltungsrat auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs für eine Verbesserung der operationellen Verwaltung des Zentrums Folge zu leisten und insbesondere ausführliche mehrjährige Arbeitsprogramme und Bewertungsberichte zu erstellen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 378 vom 31. 12. 1994, S. 1.

6. fordert den Verwaltungsrat ferner auf, den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung in Übereinstimmung mit den Arbeitsprogrammen darzustellen, wieder eine EDV-gestützte analytische Rechnungsführung einzuführen und ein Haushaltsführungssystem einzurichten, das sich auf angemessene Kosten- und Managementinformationen stützt und auf dessen Grundlage der Rechnungshof die Prüfung durchführen kann, die notwendig ist, um das Parlament in die Lage zu versetzen, die Verantwortung des Verwaltungsrats bei der Rechnungsführung zu beurteilen ;
7. fordert das Zentrum nachdrücklich auf sicherzustellen, daß einschlägige externe Sachverständige die Chance haben, sich um Arbeiten, für die sie angemessen qualifiziert sind, zu bewerben, daß die Auswahl und die Leistungen dieser Sachverständigen genau überwacht und aufgezeichnet werden und daß die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Verträge dokumentiert und bei der Vergabe weiterer Aufträge berücksichtigt werden ;
8. fordert den Verwaltungsrat auf, die Systeme und Kosten des Zentrums für den Bereich Übersetzung, Druck und Konferenzeinrichtungen vor dem Umzug nach Thessaloniki im Hinblick auf eine Verbesserung der Kostenwirksamkeit zu überprüfen ;
9. stellt fest, daß die vom Parlament im Rahmen der Entlastung für 1992 geforderte Studie zur Untersuchung der Frage, inwieweit das Zentrum seine satzungsmäßigen Zielsetzungen erfüllt, nahezu fertiggestellt ist, und sieht der Vorlage dieser Studie zu gegebener Zeit mit Interesse entgegen ;
10. ist der Ansicht, daß es an der Zeit ist, die jeweiligen Funktionen des Zentrums sowie der für die Berufsbildung zuständigen Dienststellen der Kommission und neuen EU-Institutionen zu überprüfen, wobei das Ziel einer Erhöhung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Senkung der Arbeitslosigkeit und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden sollten ; fordert daher die Kommission auf, bis zum 31. August 1995 einen Bericht über Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Berufsbildung in der Europäischen Union zusammen mit Vorschlägen für die künftige Integration und Verwaltung der Gemeinschaftstätigkeiten in diesen Bereichen vorzulegen ;
11. fordert die Kommission ferner auf, ihm bis zum 31. Mai 1995 über die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der Verlegung des Zentrums nach Thessaloniki und insbesondere über ihre Vorschläge bezüglich der Bediensteten, die nicht mit umziehen können oder wollen, Bericht zu erstatten ; fordert das Zentrum auf, ihm zum selben Termin eine Aufschlüsselung der umzugswilligen Bediensteten nach Alter und Geschlecht zu übermitteln ;
12. erteilt dem Verwaltungsrat auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1993 ;
13. beauftragt seine Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Klaus HÄNSCH

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993

(95/224/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofes ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0096/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0050/95),

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1993

	(ECU)
<i>Einnahmen</i>	11 564 999,71
1. Zuschuß der Kommission	11 240 000,00
2. Bankzinsen	238 986,94
3. Sonstige Einnahmen	86 012,77
 <i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	11 500 000,00
2. Mittelbindungen	11 200 943,17
3. Nichtverwendete Mittel	299 056,83
4. Zahlungen	8 345 502,16
5. Übertragungen aus 1992	1 900 858,40
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	1 697 642,18
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	203 216,22
8. Übertragungen auf 1994	2 855 441,01
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	299 056,83

2. empfiehlt die Ernennung eines auf Teilzeitbasis tätigen Finanzkontrolleurs für das Zentrum, der dem Finanzkontrolleur der Kommission unterstellt ist, um die übermäßige Inanspruchnahme des Zahlstellensystems zu verringern;
3. fordert den Verwaltungsrat auf, das Kostenrechnungs- und Kontrollsystem soweit irgendmöglich weiter zu verbessern, wozu u. a. die Kosten für Personal, Dienstreisen und Veröffentlichungen bei den einzelnen Vorhaben gehören;
4. ersucht den Verwaltungsrat ferner, die Verfahren zur Bewertung der Vorhaben entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei jedem Projekt;
5. hält es für wesentlich, eine Überschneidung der Tätigkeiten der Stiftung mit denjenigen der Kommission und anderer Gemeinschaftseinrichtungen mit ähnlichen Aufgaben zu vermeiden; fordert daher die Kommission auf, ihm bis spätestens 31. August 1995 einen Bericht über die Integration und Organisation der Tätigkeiten der Union in den betreffenden Bereichen vorzulegen und darin auch die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten, um eine größere Komplementarität und ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zu erreichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 387 vom 31. 12. 1994, S. 1.

6. ersucht die Kommission, ihm bis spätestens 12. Mai 1995 darüber Bericht zu erstatten, welche Ergebnisse die Prüfung des Vorschlags der irischen Regierung bezüglich der Eigentumsrechte an dem Grundstück, auf dem das neue Gebäude der Stiftung steht, erbracht hat ;
7. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 ;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Klaus HÄNSCH

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/225/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- auf der Grundlage des Zweiten AKP-EWG-Abkommens ⁽¹⁾,
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM (94) 0365),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0101/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

	<i>(ECU)</i>
— Jährliche Einnahmen :	
Geleistete Beiträge	0
Sonstige Einnahmen	0
— Jährliche Ausgaben	521 525 000

2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
 Enrico VINCI

Der Präsident
 Klaus HÄNSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
vom 5. April 1995
über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten
Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/226/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- auf der Grundlage des Dritten AKP-EWG-Abkommens⁽¹⁾,
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM(94) 0365),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe⁽²⁾,
- in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 2/94 des Rechnungshofs über die im Rahmen des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds durchgeführten Importprogramme zusammen mit den Antworten der Kommission⁽³⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0102/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge^(*):

(ECU)

— Jährliche Einnahmen :	
Geleistete Beiträge	1 609 339 000
Sonstige Einnahmen	20 897 000
— Jährliche Ausgaben	571 591 000

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
 Enrico VINCI

Der Präsident
 Klaus HÄNSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 97 vom 6. 4. 1994.

^(*) Die in der Haushaltsrechnung der EEF zur Entlastung vorgeschlagenen Beträge enthalten einen Fehler beim 6. EEF. Bei den oben angegebenen Beträgen handelt es sich um anhand der einzelnen Konten berichtigte Beträge.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/227/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- auf der Grundlage des Vierten AKP-EWG-Abkommens⁽¹⁾,
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM(94) 0365),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe⁽²⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0103/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

	<i>(ECU)</i>
— Jährliche Einnahmen :	
Geleistete Beiträge	0
Sonstige Einnahmen	0
— Jährliche Ausgaben	705 646 000

2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Klaus HÄNSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991.⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.

ENTSCHLISSUNG

mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf die Artikel 137 und 206 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Artikel 70, 73 und 77 der für den Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds geltenden Finanzregelungen, wonach die Kommission gehalten ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen,
- unter Hinweis auf die bevorstehende Revision des Lomé-Abkommens und die Errichtung des Achten Europäischen Entwicklungsfonds,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

in allgemeiner Hinsicht

1. befürwortet das Grundkonzept der EEF als multilaterale Entwicklungsfonds, da dies der wirksamste und geeignetste Weg für die Bereitstellung einer langfristigen strukturellen Entwicklungshilfe ist; stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die derzeitige Regelung über die Finanzierung der EEF mit diesem Konzept nicht in Einklang steht, da die Fonds nicht in den Gemeinschaftshaushaltsplan einbezogen sind;

Ausführung des Haushaltsplans

2. ist nach wie vor über die langsame Durchführung der EEF, insbesondere im Bereich der herkömmlichen, projektgestützten Hilfsprogramme, die gemeinsam mit den AKP-Staaten verwaltet werden, besorgt;
3. fordert die Kommission auf, eine Regelung dahingehend einzuführen, daß Mittel im Rahmen nationaler oder regionaler Richtprogramme, die nach ihrer Übertragung auf darauffolgende EEF nach einem bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch genommen wurden, nichtprogrammierbaren Hilfsprogrammen zugewiesen werden;

Verwaltung und Management

4. ersucht die Kommission, sämtliche für die EEF geltenden Finanzregelungen und nach Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan auch die allgemeine Haushaltsordnung der Gemeinschaft im Hinblick darauf zu überprüfen, daß ihre Bestimmungen stärker auf die Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der EEF abgestimmt werden;
5. fordert die Kommission auf, ihm in ihrem Bericht über die Folgemaßnahmen zu diesen Entlastungsbe-

schlüssen über sämtliche Änderungen zu berichten, die im Anschluß an die Bemerkungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 1993 (1) am Finanzverwaltungs- und Rechnungsführungssystem der EEF vorgenommen wurden;

6. fordert die Kommission auf, im Rahmen eines Prozesses der Verwaltungsdezentralisierung Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen für bestimmte Aspekte der Finanzverwaltung ihren Delegationen in den AKP-Staaten zu übertragen; ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, ihre Personalpolitik für die Delegationen zu überprüfen und auf jeden Fall eine angemessene personelle Ausstattung der Delegationen sicherzustellen;
7. fordert die Kommission, die Europäische Investitionsbank und den Rechnungshof auf, bei der Durchführung regelmäßiger und häufiger Rechnungsführungsprüfungen an Ort und Stelle für die von der EIB im Auftrag verwalteten Operationen zusammenzuarbeiten;
8. ersucht den Rechnungshof, in einem Anhang zu dem einschlägigen Kapitel in seinem Jahresbericht eine zusammenfassende Darstellung sämtlicher Rechnungsführungsprüfungen vor Ort, die im Rahmen der Erstellung seines Jahresberichts über die EEF-Ausgaben durchgeführt wurden, vorzulegen;
9. anerkennt und begrüßt die Anstrengungen, die von der Kommission seit 1993 zur Verbesserung des Finanzverwaltungs- und Rechnungsführungssystems der EEF unternommen wurden, und die dadurch erzielten Fortschritte;
10. stellt fest, daß der Rechnungshof eine Reihe von Unstimmigkeiten in der Rechnungsführung der EEF festgestellt hat und daß die Kommission diese eingeräumt hat; erwartet, daß diese Fehler in der Haushaltsrechnung für 1994 behoben werden, deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungshof erstmals in seiner Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung zu bestätigen haben wird;

Strukturanpassung

11. hebt die Bedeutung der Achtung der Demokratie als Vorbedingung für die Bereitstellung einer Unterstützung im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität wie auch die entscheidende Notwendigkeit hervor, daß die Gemeinschaft alle erdenklichen Maßnahmen zur Abschwächung der gravierenden negativen sozialen Auswirkungen der Strukturreformen trifft;

(1) ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.

12. stellt fest, daß die im Rahmen des Sechsten EEF bereitgestellten Gegenwertmittel nicht im Sinne der erklärten Prioritäten der Gemeinschaft für das Gesundheits- und Bildungswesen verwendet werden; ersucht die Kommission trotz der spürbaren Verbesserungen, die in diesem Zusammenhang beim Siebten EEF erkennbar sind, ihren Einfluß auf die Regierungen der AKP-Staaten geltend zu machen, um sicherzustellen, daß für das Gesundheits- und das Bildungswesen Gegenwertmittel in einem angemessenen Umfang bereitgestellt werden;
 13. ersucht die Kommission, ihm bis zum 30. September 1995 einen Bericht mit einer Bewertung der durch die Strukturanpassungsfazilität und die im Rahmen dieser Fazilität gebildeten Gegenwertmittel bislang erzielten Ergebnisse sowie mit Angaben über die der Evakuierung zugrunde gelegten Kriterien vorzulegen;
 14. ersucht den Rechnungshof, in das einschlägige Kapitel seines nächsten Jahresberichts eine Evakuierung der im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität bislang erzielten Ergebnisse mit Angaben über die der Evakuierung zugrunde gelegten Kriterien aufzunehmen;
- Stabex*
15. bringt seine Besorgnis über das weitere Ausbleiben einer Einigung zwischen der Kommission und den AKP-Staaten in der Frage der Stabex-Mittel zum Ausdruck; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die AKP-Staaten ihren Pflichten gemäß den Rahmenregelungen dafür gegenseitige Verpflichtungen nachkommen; ersucht die Kommission ferner um eine gründliche Überprüfung des gesamten Funktionierens des Stabex-Systems im Rahmen der neuen EEF;
- Finanzierung von UN-Operationen aus dem EEF*
16. bekräftigt erneut seine Forderung, daß Mittel aus dem EEF nur für Zwecke bereitgestellt werden dürfen, für die eine klare Rechtsgrundlage in den Lomé-Abkommen besteht.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 der Kommission vom 8. Juni 1995 mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 126 vom 9. Juni 1995)

Der Anhang auf Seite 13 wird durch folgenden Text ersetzt :

„ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
(1)	(2)	(3)	(4)
0707 00 20	-- vom 1. bis 15. Mai :		
	-- -- zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁾ :		
	-- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 35 ECU oder mehr ⁽²⁾	15,5	15,5
	-- -- -- -- 34,3 ECU oder mehr, aber weniger als 35 ECU ⁽³⁾	15,5+0,7 ECU/ 100 kg/net	15,5+1,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 33,6 ECU oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU ⁽⁴⁾	15,5+1,4 ECU/ 100 kg/net	15,5+2,2 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,9 ECU oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU ⁽⁵⁾	15,5+2,1 ECU/ 100 kg/net	15,5+3,4 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,2 ECU oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU ⁽⁶⁾	15,5+2,8 ECU/ 100 kg/net	15,5+4,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 32,2 ECU ⁽⁷⁾	15,5+45,7 ECU/ 100 kg/net	15,5+45,7 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- andere :		
	-- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 56 ECU oder mehr ⁽⁸⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5
	-- -- -- -- 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU ⁽⁹⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5+1,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU ⁽¹⁰⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5+2,2 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU ⁽¹¹⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5+3,4 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU ⁽¹²⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5+4,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 51,5 ECU ⁽¹³⁾	16+47,3 ECU/ 100 kg/net	15,5+45,7 ECU/ 100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
(1)	(2)	(3)	(4)
0707 00 25	-- vom 16. Mai bis 30. September :		
	-- -- zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁴⁾ :		
	-- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 35 ECU oder mehr ⁽¹⁵⁾	19,3	19,3
	-- -- -- -- 34,3 ECU oder mehr, aber weniger als 35 ECU ⁽¹⁶⁾	19,3+0,7 ECU/ 100 kg/net	19,3+1,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 33,6 ECU oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU ⁽¹⁷⁾	19,3+1,4 ECU/ 100 kg/net	19,3+2,2 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,9 ECU oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU ⁽¹⁸⁾	19,3+2,1 ECU/ 100 kg/net	19,3+3,4 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,2 ECU oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU ⁽¹⁹⁾	19,3+2,8 ECU/ 100 kg/net	19,3+4,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 32,2 ECU ⁽²⁰⁾	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- andere :		
	-- -- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 56 ECU oder mehr ⁽²¹⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3
	-- -- -- -- 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU ⁽²²⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+1,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU ⁽²³⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+2,2 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU ⁽²⁴⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+3,4 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU ⁽²⁵⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+4,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 51,5 ECU ⁽²⁶⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net
0707 00 30	-- vom 1. Oktober bis 31. Oktober :		
	-- -- zur Verarbeitung bestimmt ⁽²⁷⁾ :		
	-- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 35 ECU oder mehr ⁽²⁸⁾	19,3	19,3
	-- -- -- -- 34,3 ECU oder mehr, aber weniger als 35 ECU ⁽²⁹⁾	19,3+0,7 ECU/ 100 kg/net	19,3+1,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 33,6 ECU oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU ⁽³⁰⁾	19,3+1,4 ECU/ 100 kg/net	19,3+3 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,9 ECU oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU	19,3+2,1 ECU/ 100 kg/net	19,3+4,6 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 32,2 ECU oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU ⁽³¹⁾	19,3+2,8 ECU/ 100 kg/net	19,3+6,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 32,2 ECU ⁽³²⁾	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- andere :		
	-- -- -- -- mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	-- -- -- -- 76,2 ECU oder mehr ⁽³⁴⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3
	-- -- -- -- 74,7 ECU oder mehr, aber weniger als 76,2 ECU ⁽³⁵⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+1,5 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 73,2 ECU oder mehr, aber weniger als 74,7 ECU ⁽³⁶⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+3 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 71,6 ECU oder mehr, aber weniger als 73,2 ECU ⁽³⁷⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+4,6 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- 70,1 ECU oder mehr, aber weniger als 71,6 ECU ⁽³⁸⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+6,1 ECU/ 100 kg/net
	-- -- -- -- weniger als 70,1 ECU ⁽³⁹⁾	20+47,3 ECU/ 100 kg/net	19,3+45,7 ECU/ 100 kg/net

- (¹) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (²) Taric-Codes 0707 00 20* 12 und 0707 00 20* 14.
- (³) Taric-Codes 0707 00 20* 16 und 0707 00 20* 18.
- (⁴) Taric-Codes 0707 00 20* 22 und 0707 00 20* 24.
- (⁵) Taric-Codes 0707 00 20* 26 und 0707 00 20* 28.
- (⁶) Taric-Codes 0707 00 20* 32 und 0707 00 20* 34.
- (⁷) Taric-Codes 0707 00 20* 36 und 0707 00 20* 38.
- (⁸) Taric-Codes 0707 00 20* 72 und 0707 00 20* 74.
- (⁹) Taric-Codes 0707 00 20* 76 und 0707 00 20* 78.
- (¹⁰) Taric-Codes 0707 00 20* 82 und 0707 00 20* 84.
- (¹¹) Taric-Codes 0707 00 20* 86 und 0707 00 20* 88.
- (¹²) Taric-Codes 0707 00 20* 92 und 0707 00 20* 94.
- (¹³) Taric-Codes 0707 00 20* 96 und 0707 00 20* 98.
- (¹⁴) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (¹⁵) Taric-Codes 0707 00 25* 12 und 0707 00 25* 14.
- (¹⁶) Taric-Codes 0707 00 25* 16 und 0707 00 25* 18.
- (¹⁷) Taric-Codes 0707 00 25* 22 und 0707 00 25* 24.
- (¹⁸) Taric-Codes 0707 00 25* 26 und 0707 00 25* 28.
- (¹⁹) Taric-Codes 0707 00 25* 32 und 0707 00 25* 34.
- (²⁰) Taric-Codes 0707 00 25* 36 und 0707 00 25* 38.
- (²¹) Taric-Codes 0707 00 25* 72 und 0707 00 25* 74.
- (²²) Taric-Codes 0707 00 25* 76 und 0707 00 25* 78.
- (²³) Taric-Codes 0707 00 25* 82 und 0707 00 25* 84.
- (²⁴) Taric-Codes 0707 00 25* 86 und 0707 00 25* 88.
- (²⁵) Taric-Codes 0707 00 25* 92 und 0707 00 25* 94.
- (²⁶) Taric-Codes 0707 00 25* 96 und 0707 00 25* 98.
- (²⁷) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (²⁸) Taric-Codes 0707 00 30* 12 und 0707 00 30* 14.
- (²⁹) Taric-Codes 0707 00 30* 16 und 0707 00 30* 18.
- (³⁰) Taric-Codes 0707 00 30* 22 und 0707 00 30* 24.
- (³¹) Taric-Codes 0707 00 30* 26 und 0707 00 30* 28.
- (³²) Taric-Codes 0707 00 30* 32 und 0707 00 30* 34.
- (³³) Taric-Codes 0707 00 30* 36 und 0707 00 30* 38.
- (³⁴) Taric-Codes 0707 00 30* 72 und 0707 00 30* 74.
- (³⁵) Taric-Codes 0707 00 30* 76 und 0707 00 30* 78.
- (³⁶) Taric-Codes 0707 00 30* 82 und 0707 00 30* 84.
- (³⁷) Taric-Codes 0707 00 30* 86 und 0707 00 30* 88.
- (³⁸) Taric-Codes 0707 00 30* 92 und 0707 00 30* 94.
- (³⁹) Taric-Codes 0707 00 30* 96 und 0707 00 30* 98.